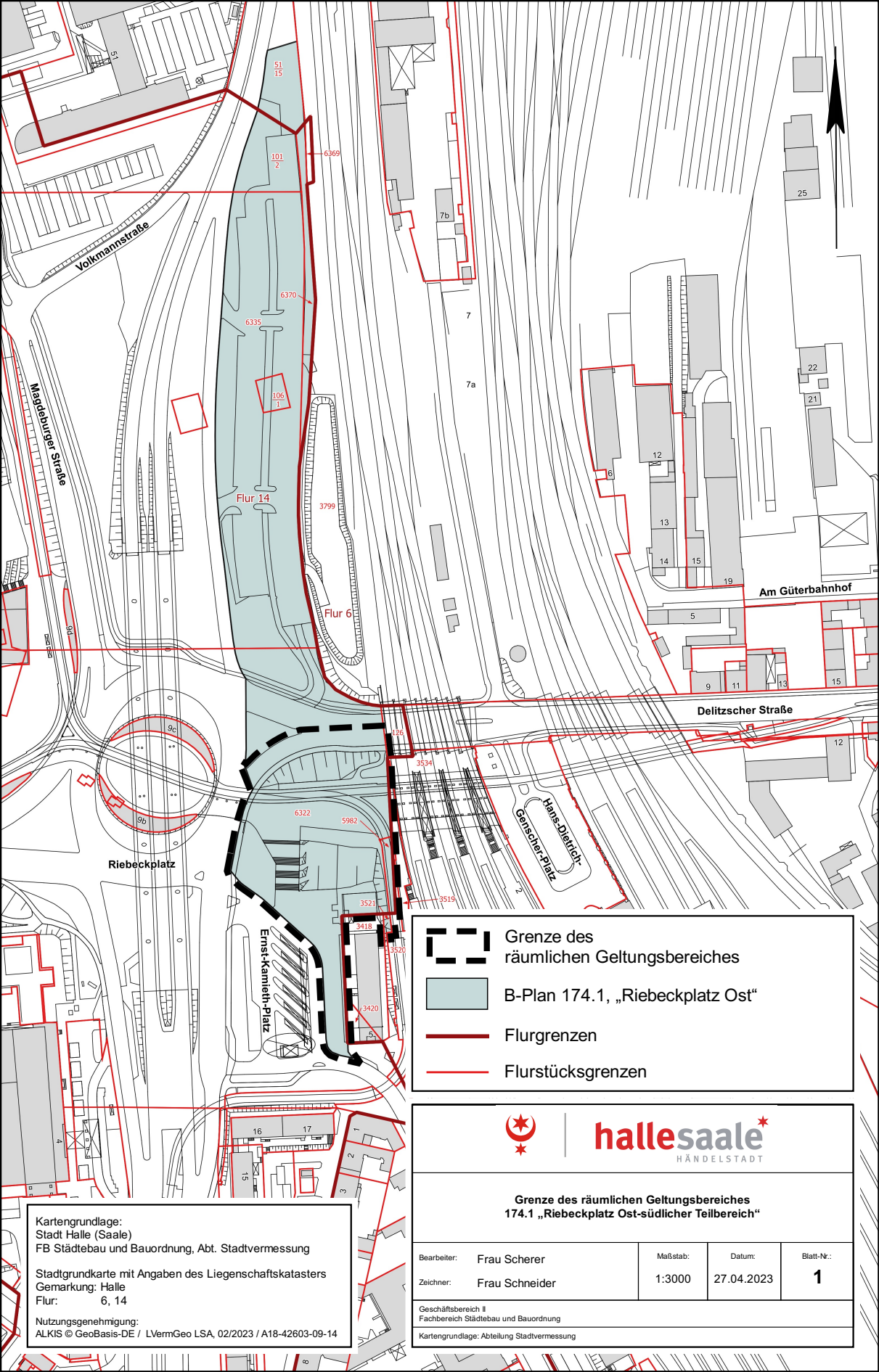




Kartgrundlage:
Stadt Halle (Saale)
FB Städtebau und Bauordnung, Abt. Stadtvermessung

Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters
Gemarkung: Halle
Flur: 6, 14

Nutzungsgenehmigung:
ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 02/2023 / A18-42603-09-14

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

**B-Plan 174.1, „Riebeckplatz Ost“**

**Flurgrenzen**

**Flurstücksgrenzen**



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
174.1 „Riebeckplatz Ost-südlicher Teilbereich“**

Bearbeiter:	Frau Scherer	Maßstab:	1:3000	Datum:	27.04.2023	Blatt-Nr.:	1
Zeichner:	Frau Schneider						

Geschäftsbereich II
Fachbereich Städtebau und Bauordnung

Kartgrundlage: Abteilung Stadtvermessung

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 174.1

Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Stand des Verfahrens	4
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung.....	5
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt,	7
betroffene Nachbargemeinden	7
Bundesagentur für Arbeit.....	7
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	7
Eisenbahnbundesamt.....	10
DB Services Immobilien GmbH	14
Niederlassung Leipzig	14
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	16
Bundesnetzagentur	18
HL komm Telekommunikations GmbH (PYUR)	18
Muth Citynetz Halle GmbH	18
Vodafone GmbH.....	19
Antec Servicepool GmbH	20
Tele Columbus Betriebs GmbH	20
Energieversorgung Halle Netz GmbH.....	20
MITNETZ STROM	41
MITNETZ GAS	42
GDMcom GmbH	43
Gascade Gastransport GmbH	43
50Hertz Transmission GmbH	44
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	44
Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	48
Handwerkskammer Halle (Saale)	50
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	50
Kreisverwaltung Saalekreis	52
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	53
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	54
Landesamt für Geologie und Bergwesen	54
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.....	55
Landesstraßenbaubehörde	56
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	56
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.....	58
Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA).....	62
LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	62
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	63
Polizeirevier Halle (Saale)	63
Regionale Planungsgemeinschaft Halle	65
Evangelisches Kreiskirchenamt Halle.....	69
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	69
Jüdische Gemeinde zu Halle	69
Katholische Kirche.....	69
Neuapostolische Kirche.....	69
FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde	69
FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	71
Untere Landesentwicklungsbehörde	71
Untere Denkmalschutzbehörde	72
Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau	72

Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde	74
Untere Naturschutzbehörde	77
FB Umwelt Abt. Grünflächenpflege	77
FB Gesundheit Team Hygiene	78
FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	78
FB Mobilität	79
FB Immobilien Abt. Liegenschaften	81
FB Immobilien, Abteilung Hochbau - Schulen	81
FB Immobilien, Abteilung Hochbau-sonstige Bauten	81
FB Kultur	81
FB Sport	81
FB Soziales	81
FB Bildung	81
DLZ Klimaschutz	81
Gemeinde Kabelsketal	82
Gemeinde Schkopau	82
Stadt Wettin-Löbejün	82
Gemeinde Petersberg	82
Gemeinde Salzatal	82
Gemeinde Teutschenthal	82
Stadt Landsberg	82
2.2 Öffentlichkeit	83
Bürger 1	83
Bürger 2	83
Bürger 2	86

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat hat am 19. Dezember 2018 die Aufstellung des **vorhabenbezogenen** Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ beschlossen (Beschluss Nr. VI/2018/04538). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am 12. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 12/2019 am 15.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 19.07.2019 im Fachbereich Planen am Hansering 15. Gleichzeitig konnten die Unterlagen im Internet eingesehen werden.

Mit der Änderung zum Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 (Beschluss-Nr. VII/2020/01146) beschloss der Stadtrat die Änderung des Geltungsbereichs sowie die Durchführung eines umfassenden Verfahrens mit allen Beteiligungsschritten gemäß § 3 und § 4 BauGB. In gleicher Sitzung wurde durch den Stadtrat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ in der Fassung vom 31. März 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2020/01147). Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riebeckplatz Ost“ hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 26. Juni 2020, in der Zeit vom 9. September 2020 bis 12. Oktober 2020 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 2. September 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Am 28. September 2022 hat der Stadtrat den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ (Beschluss-Nr. VII/2022/04491) beschlossen. Der Stadtrat beschließt mit dem geänderten Entwurf auch die Änderung des Verfahrens von § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) zum Normalverfahren („Angebotsbebauungsplan“) sowie den geänderten Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 174.1. (Ergänzung einer Fläche zur Herstellung der barrierefreien Anbindung Riebeckplatz – Haltestelle Hauptbahnhof West). Hintergrund der Änderung war die Bewerbung der Stadt Halle (Saale) für den Standort des Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation (ZDEET). Die Änderung der rechtlichen Grundlage des Planverfahrens macht die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ wurde mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 8. November 2022 bis zum 9. Dezember 2022 in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) erneut ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Halle (Saale) am 21. Oktober 2022. Mit Anschreiben vom 17. November 2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ eingegangen sind. Zwischenzeitlich wurde die Stadt Halle (Saale) als Standort für das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation durch eine Jury ausgewählt und am 1. März 2023 durch das Bundeskabinett bestätigt. Die Flächen für das Zentrum werden im „Nordost Bereich“ des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ liegen. Für den Teilbereich Nordost wird ab dem Herbst 2023 ein Architekturwettbewerb durch den Bund durchgeführt.

Um die zeitnahe Bebauung der süd-östlichen Fläche mit dem vorgesehenen Hotel zu ermöglichen, wird im Zuge des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses der Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ daher in zwei Teilplänen weiter bearbeitet:

- Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“ (Hotel)
- Bebauungsplan Nr. 174.1, „Riebeckplatz Ost - nördlicher Teilbereich“ (Zukunftszentrum)

Die hier in der Abwägung dargestellten Stellungnahmen beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“. Die Abwägung erfolgt entsprechend der o.g. Ausführungen nur für den Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost, südlicher Teilbereich“. Stellungnahmen, deren Inhalte sich **ausschließlich** auf den nördlichen Teilbereich beziehen, werden zu Gunsten der besseren Nachvollziehbarkeit der relevanten Belange für den südlichen Bereich nicht aufgeführt. Sofern Stellungnahmen abwägungsrelevante Inhalte für den nördlichen Bereich enthalten, fließen diese als Hinweise in die weiteren Planungen für den nördlichen Bereich ein.

Die vollständigen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden Fachbereiche/Dienstleistungszentren und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.	H	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Halle 06090 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-2.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Stellungnahme vom 15.12.2022			
I-2.1	Es wird festgestellt, dass weiterhin die WE 142685 — Eisenbahn-Bundesamt Halle in direkter Nachbarschaft zur Planungsregion belegen ist. Das Eisenbahnbundesamt Halle (EBA) ist Nutzer genannter Liegenschaft. Mit Schreiben vom 28.11.2022, Gz.: VMS-Nummer 63200 hat der Nutzer eine eigene Stellungnahme abgegeben. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollumfänglich an.	Keine Abwägung erforderlich. Die hier zitierte Stellungnahme ist unter Pkt. I-2c. sowie unter II-2 (Bürger 2) aufgeführt und unter II-2 abgewogen. Das Eisenbahnbundesamt ist nicht in seinem Aufgabenbereich als TÖB durch die Planung berührt, sondern äußert sich außerhalb seines Aufgabenbereichs als betroffener Nachbar. Aus diesem Grund ist die Stellungnahme unter den Bürgerstellungnahmen aufgeführt und abgewogen.		
I-2.2	Es muss gewährleistet sein, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes das Fahrrecht als Allgemeinheit bzw. Anlieger für das Eisenbahnbundesamt Halle berücksichtigt wird.	Ist bereits berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt mit der öffentlichen Verkehrsfläche einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: öffentlicher Fußgängerbereich/ Zufahrt Anlieger fest.	✓	
I-2.3	Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die Stellungnahmen der BimA vom 31.07.2019 sowie 12.10.2020, welche ich zum besseren Verständnis in der Anlage beifüge. Die darin getätigten Aussagen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Die STN beziehen sich auf die Trägerbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost und werden unter I-2 a und I-2 b aufgeführt.		
I-2.4	Nachfolgenden Hinweis bitte ich jedoch zur Kenntnis zu nehmen: Die in den Planungsunterlagen getroffene Feststellung, dass sich Stellplätze des EBA noch auf städtischem Grund be-	Wird berücksichtigt.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	finden, ist überholt. Bereits im Jahr 2020 erfolgte ein Rückbau und die Freimeldung an die Stadt Halle (Saale).	Die Textpassagen wurden in der Begründung zur Satzungsfassung entsprechend überarbeitet (vgl. Pkt.3,4.3, 7.3.4).		
I-2.5	Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Ist bereits berücksichtigt. Es erfolgt eine reguläre Beteiligung im Bauleitplanverfahren.	✓	
I-2a	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Hauptstelle Portfoliomanagement <i>Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 vom 12.10.2020, auf deren Gültigkeit in der Stellungnahme vom 15.12.2022 verwiesen wird</i>			
I-2a.1	mit o.a. Schreiben haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost" der Stadt Halle (Saale) beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) nimmt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg für das Bundesland Sachsen-Anhalt die Aufgaben als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu diesem Planvorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, grenzen die BlmA-eigenen Flurstücke 3418 und 3420 der Flur 6 der Gemarkung Halle unmittelbar an das Planungsgebiet an. Die BlmA als Eigentümerin hat diese Liegenschaft im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle vermietet.	Ist bereits berücksichtigt. Der angeführte Sachverhalt ist bereits Gegenstand der Begründung.	✓	
I-2a.2	Die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für die vorgenannte Planung werden vom Eisenbahn-Bundesamt, selbst wahrgenommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die mir vorliegende Stellungnahme des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, ... (vgl. Schreiben vom 23.09.2020 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ - GZ: 63200). Den in der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes detailliert dargelegten Anmerkungen schließt sich die BlmA als Eigentümerin der in	Keine Abwägung erforderlich. Das Eisenbahnbundesamt wurde im Verfahren im Rahmen des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ mit Schreiben vom 03.07.2019 beteiligt. Die vorgebrachten Belange betrafen nicht den Aufgabenbereich des Eisenbahnbundesamtes als Träger öffentlicher Belange (vgl. Abwägung zu STN I-2d). . Die Begründung stellt die		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet gelegenen BlmA-eigenen Liegenschaft vollinhaltlich an und unterstützt die Bitte des Leiters des Eisenbahn Bundesamtes, Außenstelle Halle, die aufgestellten Forderungen in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.	Inhalte der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen unter Pkt. 3 dar.		
I-2a.3	Gemäß Planunterlagen soll die Zufahrt zum Hotel/Tiefgarage als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung/ Mischverkehrsfläche ausgewiesen und ein Fahrrecht für Entsorger bestimmt werden. Als Eigentümerin der unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden BlmA-eigenen Liegenschaft wird hiermit seitens der BlmA explizit darauf hingewiesen, dass das Wege- und Fahrrecht zum Parkplatz sowie zum Müllplatz des Eisenbahnbundesamtes sowohl während der Bauphase und als auch in Zukunft bestehen bleiben muss. Daher bitte ich, mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bezüglich der Verkehrserschließung zu gewährleisten, dass für das Eisenbahnbundesamt ein Fahrrecht als Allgemeinheit bzw. Anlieger berücksichtigt wird.	Ist bereits berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt mit der öffentlichen Verkehrsfläche ö2 einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: öffentlicher Fußgängerbereich/ Zufahrt Anlieger fest.	✓	
I-2a.4	Zusätzlich weise ich auf Grund der angestrebten Grundstücksausnutzung der an das Gebäude des Eisenbahn-Bundesamtes angrenzenden Fläche noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch nach Ansicht der BlmA ein vorsorgliches Beweissicherungsverfahren dringend erforderlich ist.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-2a.5	Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Ist bereits berücksichtigt. Es erfolgt eine reguläre Beteiligung im Bauleitplanverfahren.	✓	
I-2b.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Hauptstelle Portfoliomanagement <i>Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 vom 31.07.2019, auf deren Gültigkeit in der Stellungnahme vom 15.12.2022 verwiesen wird</i>			
I-2b.2	mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost" und Änderungsverfahren zum F-Plan der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 35 "Sonderbaufläche	Ist bereits berücksichtigt. Der angeführte Sachverhalt ist bereits Gegenstand der Begründung.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Riebeckplatz Ost“ beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nimmt für das Bundesland Sachsen-Anhalt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Es wurde festgestellt, dass die Flurstücke 3418 und 3420 der Flur 6 der Gemarkung Halle unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin dieser Liegenschaft (Eisenbahn-Bundesamt Halle - WE 142685), die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle vermietet ist.			
I-2b.3	Die Aufgaben als Träger Öffentlicher Belange für die vorgenannte Planung werden vom Eisenbahn-Bundesamt, selbst wahrgenommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, [...] vom 15. Juli 2019 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ — GZ: 63200). Den in der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes detailliert dargelegten Anmerkungen schließt sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der in direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet gelegenen BImA-Liegenschaft vollinhaltlich an und unterstützt die Bitte des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, die aufgestellten Forderungen in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.	Ist bereits berücksichtigt Das Eisenbahnbundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (zum Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“) mit Schreiben vom 03.07.2019 beteiligt. Die vorgebrachten Belange (vgl. Abwägung zu STN Nr. I-2d) betrafen nicht den Aufgabenbereich des Eisenbahnbundesamtes als Träger öffentlicher Belange. Die Hinweise zur Bauausführung wurden zur Kenntnis genommen.	✓	
I-2b.4	Auf Grund der angestrebten Grundstücksausnutzung der an das Gebäude des Eisenbahn-Bundesamtes angrenzenden Fläche ist auch nach Ansicht der Bundesanstalt ein vorsorgliches Beweissicherungsverfahren dringend erforderlich.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-2b.6	Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Ist bereits berücksichtigt. Es erfolgt eine reguläre Beteiligung im Bauleitplanverfahren.	✓	
I-2c.1	Eisenbahnbundesamt Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.11.2022			
I-2c.2	Sehr geehrte Damen und Herren,	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	das Eisenbahn-Bundesamt ist Nutzer des Bürogebäudes in der Ernst-Kamieth-Straße 5, welches unmittelbar südlich und östlich an das Plangebiet angrenzt. Leider wird in den Begründungen, Teil A zum B-Plan kaum auf die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes eingegangen. Die Stellungnahme des EBA in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schreiben vom 28.09.2020) wurde in der weiteren Bearbeitung des B-Planes offenbar nur rudimentär beachtet und auch nicht unter der Rubrik „Stellungnahmen“ aufgeführt. Die Belange des Schutzgutes „Mensch“ während der Baudurchführung wurden im B-Plan in den Begründungen nicht thematisiert. Daher möchte ich folgende Forderungen erheben: 1. Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen des EBA ist mit einer regelkonformen Eckausrundung herzustellen. 2. Bezüglich der Zufahrtsstraße zum Parkhaus Hotelkomplex zwischen Busbahnhof und Dienstgebäude EBA ist zu beachten, dass zwei- bis dreimal im Jahr eine Fassadenreinigung des Dienstgebäudes des EBA durchgeführt wird. Dazu ist eine Fläche für die Aufstellung der Hubtechnik für die Fassadenreiniger an ca. 2 Tagen je Reinigung notwendig. Bisher war dies auf dem breiten Gehweg an der Westseite des Dienstgebäudes möglich (Bestätigung der Stadt Halle liegt vor). Diese Aufstellfläche wird sich dann zwangsläufig auf der Zufahrtsstraße zum Hotel befinden würde. Für die Baudurchführung werden folgende Forderungen erhoben: 3. Sämtliche Bauarbeiten, die Auswirkungen auf die Nutzung des Dienstgebäudes des EBA haben können, sind mindestens 2 Wochen vorher mit der Leitung der Außenstelle und mit dem Eigentümer des Gebäudes abzustimmen. 4. Die AVV Baulärm ist in Bezug auf den Dienstbetrieb im EBA einzuhalten.	Das Eisenbahnbundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (zum Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“) mit Schreiben vom 03.07.2019 beteiligt. Die vorgebrachten Belange (vgl. Abwägung zu STN Nr. I-2d) betrafen nicht den Aufgabenbereich des Eisenbahnbundesamtes als Träger öffentlicher Belange, sondern als Anrainer. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgte aus diesem Grund keine Beteiligung des EBA als TÖB. Die eingegangene Stellungnahme wird unter den Bürgerstellungnahmen abgewogen.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	5. Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen sowie zur Stellfläche der Abfallcontainer am Dienstgebäude des EBA ist jederzeit zu gewährleisten. Da in Kürze die Ausrüstung dieser Parkplätze mit Ladesäulen erfolgen wird und dann die Aufladung von den in der Beschaffung befindlichen E-Pkw zwingend an diesen Ladesäulen erfolgen muss, ist eine (auch nur vorübergehende) Sperrung dieses Parkplatzes nicht möglich. Dies ist bei der Erstellung der Bautechnologie zwingend zu beachten. 6. Der nördliche Ausgang am Dienstgebäude des EBA stellt den zweiten Rettungsweg dar. Dieser Bereich muss jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein. Ausnahmen sind nur an arbeitsfreien Tagen möglich. 7. Die Funktionsfähigkeit der Computertechnik im Dienstgebäude des EBA muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Daher sind erschütterungsarme Bautechnologien anzuwenden. 8. Auf Grund der zu erwartenden schweren Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Dienstgebäude des EBA und seiner Außenanlagen ist ein Beweissicherungsverfahren für eventuell entstehende Schäden durchzuführen. Hierbei ist die BIMA als Eigentümerin des Gebäudes zu beteiligen.			
I-2d	Eisenbahn-Bundesamt <i>Stellungnahme vom 28.09.2020, auf die in der Stellungnahme vom 28.11.2022 verwiesen wird</i>			
I-2d.1	... das Eisenbahn-Bundesamt ist Nutzer des Bürogebäudes in der Ernst-Kamieth-Straße 5, welches unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzt. Unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind die Stellflächen für Pkw und Fahrräder sowie der Standort der Abfallcontainer an der Nordseite des Bürogebäudes.	Ist bereits berücksichtigt. Der Sachverhalt ist Gegenstand der Begründung.	✓	
I-2d.2	Daher möchten wir folgende Forderungen erheben:	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	1. Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen des EBA ist mit einer regelkonformen Eckausrundung herzustellen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen Der Bebauungsplan setzt lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche (ö2) mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich/ Zufahrt Anlieger fest. Die konkrete Planung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Regelwerke in Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren. (vgl. Abwägung zu STN vom 28.11.2022)		
I-2d.3	2. Bezüglich der Zufahrtsstraße zum Parkhaus Hotelkomplex Südseite bitte ich zu beachten, dass zwei- bis dreimal im Jahr eine Fassadenreinigung des Dienstgebäudes des EBA durchgeführt wird. Dazu ist eine Fläche für die Aufstellung der Hubtechnik für die Fassadenreiniger an ca. 2 Tagen je Reinigung notwendig. Bisher war dies auf dem breiten Gehweg an der Westseite des Dienstgebäudes möglich. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Aufstellfläche sich zwangsläufig dann auf der Zufahrtsstraße zum Hotel befinden würde (Bestätigung der Stadt Halle zur Flächennutzung für die Fassadenreinigung ist beigefügt).	Ist bereits berücksichtigt Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche (ö2) mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich/ Zufahrt Anlieger fest. Die geplante Zufahrt soll eine Breite von 5,00 m (zuzüglich Gehweg) erhalten, damit an ggf. anhaltenden oder havarierten Fahrzeugen vorbeigefahren werden kann. Insofern steht die Umsetzung des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu der notwendigen Fassadenreinigung, die 2-3 Mal jährlich stattfindet. (vgl. Abwägung zu STN vom 28.11.2022)	✓	
	Für die Baudurchführung ist folgendes zu beachten: 3. Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen sowie zur Stellfläche der Abfallcontainer am Dienstgebäude des EBA ist jederzeit zu gewährleisten. Sollte dies aus Gründen des Bauablaufes vorübergehend nicht möglich sein, sind kostenfreie Parkplätze sowie gesicherte Stellplätze für Fahrräder in adäquater Anzahl und in unmittelbarer Nähe des EBA (max. Entfernung 200 m) zur Verfügung zu stellen. Gleiches würde für die Stellfläche der Abfallcontainer gelten, wobei die Stellfläche hier unmittelbar neben dem Dienstgebäude zugewiesen werden muss. 4. Der nördliche Ausgang am Dienstgebäude des EBA stellt den zweiten Rettungsweg dar. Dieser Bereich muss jeder-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt (hier: Hinweise zur Baudurchführung) ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Ansonsten gelten für die Baudurchführung (bspw. in Bezug auf Lärm) die geltenden gesetzlichen Regelungen. (vgl. Abwägung zu STN vom 28.11.2022)		H

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	zeit uneingeschränkt nutzbar sein. Ausnahmen sind nur an arbeitsfreien Tagen möglich. 5. Die AW Baulärm ist in Bezug auf den Dienstbetrieb im EBA einzuhalten. 6. Die Funktionsfähigkeit der Computertechnik im Dienstgebäude des EBA muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Daher sind erschütterungsarme Bautechnologien zu anzuwenden. 7. Auf Grund der zu erwartenden schweren Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Dienstgebäude des EBA und seiner Außenanlagen ist ein Beweissicherungsverfahren für eventuell entstehende Schäden durchzuführen. Hierbei ist die BIMA als Eigentümer des Gebäudes zu beteiligen.			
I-3a	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Liegenschaftsmanagement Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig Stellungnahme vom 20.12.2022			
	das Anschreiben/Mail zum Verfahren ist am 17.11.2022 bei der DB eingegangen. Wir haben die Stellungnahmen hierzu innerhalb des Konzerns der Deutsche Bahn AG veranlasst. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe mehrerer bundeseigener Bahnstrecken mitten im Zentrum von Halle. Die Bahnanlagen sind planfestgestellt und genießen Bestandschutz. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir ohne vorherige Prüfung dem Verfahren nicht zustimmen können. Seitens der DB Netz AG ist im Zusammenhang mit der Planung des oben genannten Verfahren eine umfangreiche bahninterne Prüfung erforderlich. Viele zu beteiligende Fachstellen der Deutschen Bahn AG sind derzeit priorisiert mit Aufgaben betraut, um die ordnungsgemäße Durchführung des Schienenverkehrs zu garantieren. Wir bitten aus diesem Grunde um Fristverlängerung bis zum 13.01.2023. Für eine schriftliche Terminverlängerungsbestätigung wären wir Ihnen dankbar.	Ist bereits berücksichtigt. Eine Fristverlängerung wurde schriftlich eingeräumt. Die Stellungnahme der DB ging am 17.01.2023 ein und ist unter Pkt. I-3b aufgeführt.	✓	
I-3b	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Liegenschaftsmanagement Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 17.01.2022			
I-3b.1	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Regio AG, DB Energie GmbH und DB Station& Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3b.2	Geltungsbereich Neben dem Geltungsbereich verlaufen diverse Strecken der DB Netz AG (direkt angrenzend verläuft die Strecke Halle Hbf – Halle Thüringer Bf (6346) ca. Bahn-km 4,5 – 5,1). Da durch das Verfahren das Flurstück Nr. 3521, Gemarkung Halle, Flur 6 der DB Netz AG mit einbezogen wird, bitten wir Sie, die immobilienwirtschaftliche Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen	Keine Abwägung erforderlich. Die inhaltlichen Ausführungen zur immobilienwirtschaftlichen Stellungnahme vgl. Punkt I-3b. 11 der Abwägung.		
I-3b.3	Grundsätzliches Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Ist bereits berücksichtigt Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs wird durch den Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost – südlicher Teilbereich“ nicht beeinträchtigt.	✓	
I-3b.10	<u>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH</u> Der angefragte Bereich enthält das Kabel F 5202.1 der Vodafone GmbH. Die Kabeltrasse mit dem LWL-Kabel ist bei der geplanten Baumaßnahme zu schützen, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. Falls durch die geplante Maßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Vodafonekabel und -anlagen erforderlich sind, empfehlen wir Ihnen die baldige Abstimmung und Beauftragung der Vodafone GmbH zur Einleitung der Vorarbeiten. [...] Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Vodafone GmbH, sind vertraulich und dürfen nicht vervielfältigt werden. Bitte im Schriftverkehr immer die Vorgangsnummer [...] mit der DB Kommunikationstechnik GmbH und Vodafone GmbH angeben.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Aus den der Stellungnahme beigefügten Planunterlagen lässt sich entnehmen, dass im Teilbereich Süd keine Kabel der Vodafone GmbH liegen. Die Vodafone GmbH wurde als Träger Öffentlicher Belange beteiligt (vgl. I-8).		H
I-3b.11	<u>Immobilienwirtschaftliche Stellungnahme</u>	Wird berücksichtigt.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	In Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke (Teilbereich Flurstück Nr. 3521, Gemarkung Halle, Flur 6) der DB Netz AG mit einbezogen. Die für die Maßnahme benötigte Grundstücksfläche der Deutschen Bahn ist im Rahmen des Vorhabens vor Baubeginn zu erwerben. Den Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese Festsetzungen werden jedoch erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 BauGB), zulässig. Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Bebauungsplans festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen. Verfahren Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Flächen der planfestgestellten Bahnanlagen werden nachrichtlich übernommen. Dies wird in der Begründung erläutert. Die DB Netz AG hat die betreffende Teilfläche des Flurstücks bereits für die Entwidmung freigegeben, da diese nicht für betriebliche Zwecke benötigt wird. Die Stadt hat von der Ausübung des städtischen Vorkaufsrechtes Gebrauch gemacht und führt Verhandlungen zum Abschluss des Kaufvertrags mit der DB Netz AG. Die Teilung des Grundstücks und Entwidmung erfolgen im Nachgang zum Kaufvertragsabschluss. Aufgrund des Standes der Kaufverhandlungen ist davon auszugehen, dass der Bedingungseintritt zum Satzungsbeschluss bereits vorliegt.		
I-4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2022			
I-4.1	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-4.2	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-4.3	In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt — Strich) = ui — Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi — Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	Ist bereits berücksichtigt. Die Planzeichnung (Teil A) stellt den Bestand (Hauptleitung) dar.	✓	
I-4.4	Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 - 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen — in Abstimmung mit uns — durchzuführen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern relevant für spätere Genehmigungs- oder Planverfahren sowie die Bauausführung. In der Begründung wurde unter Pkt. 5.4 folgender allgemeiner Hinweis aufgenommen: <i>„... Weiter wird darauf verwiesen, dass Telekommunikationslinien in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter verlegt sind, ggf. auch geringer. Die Leitungen sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Werden Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich, ist die Telekom Deutschland GmbH rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.“</i>	H	
I-4.5	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. [...] oder im Internet	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern re-	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	unter www.telekom.de/ bauherren . Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.	levant für spätere Genehmigungs- oder Planverfahren sowie die Bauausführung.		
I-4.6	Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.	Wird berücksichtigt. Die Begründung zur Satzungsfassung wird unter Pkt. 7.5.4 um einen Hinweis zur Trassenfreihaltung ergänzt.	X	
I-4.8	Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist für eine spätere Projektumsetzung sowie für deren Bauausführung relevant.	H	
I-5.	Bundesnetzagentur Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-6.	HL komm Telekommunikations GmbH (PYUR) Nonnenmühlgasse 1 04107 Leipzig Stellungnahme vom 17.11.2022			
	am Sachverhalt hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Im Bereich Delitzscher Straße befinden sich Telekommunikationsanlagen der HLkomm. (siehe beigegefügte Bestandsdokumentation). Gegen das geplante Vorhaben gibt es bei Erhalt unserer Anlagen keine Einwände. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen durch unser Unternehmen geplant. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7	Muth Citynetz Halle GmbH Unterberg 13 06108 Halle Stellungnahme vom 13.12.2022			

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	im Bezug auf den Änderungsbechluss zum o.g. Bebauungsplan-Plan 174.1 erhalten per download, aktualisieren wir unsere Stellungnahme vom 29.09.2020. Zum damaligen Zeitpunkt befanden wir uns südliche des B-Plan Gebietes in der Entwurfsplanung, im Rahmen des Ausbaues unseres Glasfasernetzes in der Kirchner Straße und der Ernst-Kamieth-Straße. Inzwischen sind die Tiefbauarbeiten abgeschlossen und somit besteht die Möglichkeit bei Bedarf unser Netz zum B-Plan Gebiet zu erweitern. Nördlich des Bebauungsplanes befindet sich unser derzeitiges Bestandsende in Höhe des Parkhauses in der Magdeburger Straße. Eine optionale Verlängerung zur Neubebauung wäre auch hier möglich. Wir sind ein regionaler Kommunikationsanbieter für Internet + TV + Telefon und melden hiermit Interesse an, bei zukünftigen Erschließungsarbeiten im Bebauungsgebiet in den weiteren Planungen mit berücksichtigt zu werden. Unser Ziel ist es, ein flachendeckendes Glasfasernetz in Halle zu errichten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	H	
I-8	Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg Stellungnahme vom 16.12.2022			
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.11.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Keine Abwägung erforderlich.		
	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt																			
			J	N																		
	Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH																					
I-9	Antec Servicepool GmbH Berckhusenstraße 25 30625 Hannover	Die Abwägungsentscheidung entfällt.																				
I-10	Tele Columbus Betriebs GmbH Kesselsdorfer Straße 216 01169 Dresden	Die Abwägungsentscheidung entfällt.																				
I-11a	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.12.2022																					
I-11a.1	als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben. <table><tr><th>Anlage</th><th>Stellungnahme der Sparte</th><th>Entscheidung zum Vorhaben</th></tr><tr><td>1</td><td>Elektrotechnik</td><td>Keine Zustimmung</td></tr><tr><td>1</td><td>Informationstechnik</td><td>Keine Zustimmung</td></tr><tr><td>2</td><td>Fernwärme</td><td>Zustimmung</td></tr><tr><td>3</td><td>Gas</td><td>Keine Zustimmung</td></tr><tr><td>4</td><td>Stadtbeleuchtung</td><td>Zustimmung</td></tr></table>	Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben	1	Elektrotechnik	Keine Zustimmung	1	Informationstechnik	Keine Zustimmung	2	Fernwärme	Zustimmung	3	Gas	Keine Zustimmung	4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung	Keine Abwägung erforderlich. Die Ausführungen zu den Stellungnahmen der einzelnen Sparten und die entsprechenden Abwägungen sind unter. I-11a.2 ff. aufgeführt.		
Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben																				
1	Elektrotechnik	Keine Zustimmung																				
1	Informationstechnik	Keine Zustimmung																				
2	Fernwärme	Zustimmung																				
3	Gas	Keine Zustimmung																				
4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung																				
I-11a.2	Wir hatten bereits am 21.09.2020 und 24.07.2019 zum Sachverhalt Stellung genommen und dem Bebauungsplan in der ausgereichten Form nicht zugestimmt. In der jetzigen Variante sind die zurückliegend besprochenen Leitungsumverlegungen und Versorgungskorridore wiederholt nicht berücksichtigt, sodass wir um Korrektur diesbezüglich bitten.	Ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens Am 28.September 2022 hat der Stadtrat den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ (Beschluss-Nr. VII/2022/04491) beschlossen. Der Beschluss beinhaltete die Änderung des Verfahrens von § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) zum Normalverfahren („Angebotsbebauungsplan“) weswegen eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich wurde.	H																			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Die inhaltlichen Einwände der einzelnen Sparten werden unter I-11a.3 ff abgewogen.		
I-11a.3	Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 02.05.2022.	Keine Abwägung erforderlich. .		
I-11a.4	Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11a.5	Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Keine Abwägung erforderlich. Es erfolgt eine reguläre Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung durch die Gemeinde (hier: Stadtrat der Stadt Halle (Saale)) beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.		
I-11a.6	<u>Anlage 1- Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik und Sparte Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] zum Vorhaben:</u> Bezugnehmend auf Ihr Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich Ihrer Baumaßnahme Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden sind. Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH) ersichtlich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Der Plan für den südlichen Teilbereich stellt in der Planzeichnung die Telekommunikationsleitungen dar und geht in der Begründung unter 5.4 auf den Leitungsbestand ein.	✓	
I-11a.7	Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen. https://planauskunft.swh.de/LineRegister . Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die Bauausführung.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11a.8	Elektrotechnik: Dem B-Plan 174,1 Riebeckplatz Ost wird bis zur Klärung der in folgenden Punkte nicht zugestimmt. Die bereits ausgereichten Stellungnahmen vom 24.07.2019, 21.09.2020 und 13.10.2020 (an Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen) behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Die inhaltliche Abwägung erfolgt unter I-11a.9 ff. Unter 11b ist die letzte Stellungnahme vom 13.10.2020 der Nachvollziehbarkeit halber erneut aufgeführt, auch wenn diese sich auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ bezieht. Die Stellungnahme vom 21.09.2020 wird unter I-11c aufgeführt. Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 24.07.2019 wird unter I-11e aufgeführt, da die Abwägung zur Stellungnahme bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt wurde bzw. die Inhalte zum Leitungsbestand der aktuellen Stellungnahme entnommen werden können. Durch den beschlossenen Verfahrenswechsel von § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) zum Normalverfahren („Angebotsbebauungsplan“), werden einige Hinweise (u.a. zum Vorhaben- und Erschließungsplan) aus den vorangegangenen Stellungnahmen obsolet.		
I-11a.8	Ein wie 2020 dazugehöriger Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 31.03.2020) liegt den Unterlagen 2022 nicht bei und auf der Planunterlage (Stand der Planung 14. Juli 2022) ist kein diesbezüglicher Textabschnitt/ keine textliche Festsetzung zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Am 28.September 2022 hat der Stadtrat den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ (Beschluss-Nr. VII/2022/04491) beschlossen. Der Beschluss beinhaltet die Änderung des Verfahrens von § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) zum Normalverfahren („Angebotsbebauungsplan“), für den durch das Baugesetzbuch kein so ge-		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		nannter „Vorhaben- und Erschließungsplan“ vorgesehen ist.		
I-11a.9	Im dargestellten Planungsbereich sind keine Netzbaumaßnahmen Strom geplant oder beauftragt. Im Planungsbereich (innerhalb der dargestellten Baugrenze) befinden sich teilweise Anlagen des Stromversorgungsnetzes. Eine Versorgung für neue Anschlüsse hierüber ist nicht möglich.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die nachfolgende Detailplanung etwaiger Vorhaben. Grundsätzlich ist die technische Machbarkeit etwaig notwendiger Leitungsumverlegungen in Gesprächen mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bestätigt worden.	H	
I-11a.10	Die Versorgung ist grundsätzlich über eine Neuerschließung mit notwendigen Aufbau des Versorgungsnetzes in technischen Grenzen möglich.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11a.11	Neue Netzanschlüsse sind anzumelden/zu beantragen. Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten. Die potentiellen Anschlusspunkte werden nach den benötigten Anschlussparametern (Leistung, Spannungsebene etc.) festgelegt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die nachfolgende Detailplanung etwaiger Vorhaben.	H	
I-11a.12	Für die neue mediale Erschließung über den derzeitigen Bestand hinaus, ist ein Erschließungs- und Versorgungskonzept inklusive einer Rahmenterminplanung im Zuge des B-Planverfahrens zu erstellen. Neben dem Planverfahren an sich, sind die erforderlichen Erschließungsvereinbarungen abzuschließen. Gleichfalls sind über den B-Planbereich hinaus Erschließungsflächen und —bereiche für die Erschließungs- und Versorgungsanlagen mit auszuweisen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Bebauungsplan kann außerhalb seiner Geltungsbereichsgrenze keine Festsetzungen zu Versorgungsanlagen treffen.	X	
I-11a.13	Im Bebauungsplan sind Flächen, Standorte, Trassen und Bereiche für Anlagen der Versorgung vorzuhalten und im Bebauungsplan auszuweisen, eine Trassenplanung ist zu erstellen. Dabei sind die Schutzabstände einzuhalten. Eine Überbauung von Stromversorgungsleitungen und Hausanschlüssen, durch neu zu errichtende Gebäudeteile und oder bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Bei der Gestaltung	Ist bereits berücksichtigt. Im südlichen Teilbereich (SO 1) ist die Verlegung verschiedener Versorgungsleitungen innerhalb des Gebäudes in einem Kollektorgang vorgesehen. Dies ist in der Begründung zur Satzungsfassung erläutert (u.a. Pkt. 7.5.3).	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	und Trassenplanung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine Bepflanzung der Trassen erfolgt. Grundsätzlich ist der Leitungsbestand gemäß Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH" zu schützen.	Der Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost – Südlicher Teilbereich“ setzt mit dem GL1 ein Leitungsrecht für die Leitungseigentümer fest. Darüber hinaus bezieht sich der vorgebrachte Sachverhalt auf die nachfolgende Detailplanung etwaiger Bauprojekte. Grundsätzlich ist die technische Machbarkeit etwaig notwendiger Leitungsumverlegungen in Gesprächen mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bestätigt worden.		
I-11a.14	Aus den Planunterlagen geht eine bereits vorhandene unzulässige Überbauung/-pflanzung des Strom- und infrastrukturellen Anlagenbestandes hervor. Daher ist eine Umverlegung vorzunehmen. Der Antrag auf Umverlegung ist schriftlich bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH einzureichen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er ist Sache anderer Genehmigungsverfahren. Der Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Grundsätzlich ist die technische Machbarkeit etwaig notwendiger Leitungsumverlegungen in Gesprächen mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH für den Teilbereich Süd bestätigt worden.	H	
I-11a.15	Ohne festgeschriebene Umverlegekorridore und Erschließungsbereiche für den Anlagebestand des Stromversorgungs- und Infrastrukturnetzes, außerhalb des B-Planbereiches, kann der B-Plan nicht umgesetzt werden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen Der Bebauungsplan kann außerhalb seiner Geltungsbereichsgrenze keine Festsetzungen zu Versorgungsanlagen treffen. Grundsätzlich ist die technische Machbarkeit etwaig notwendiger Leitungsumverlegungen in Gesprächen mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bestätigt worden. Innerhalb seines Geltungsbereiches macht der Bebauungsplan Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost – Südlicher Teilbereich von den Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch: er setzt mit dem GL1		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		ein Leitungsrecht für die Leitungseigentümer fest. Die Begründung führt dies aus (7.5.3).		
I-11a.16	Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Mittel- und Hochspannungskabel (MS- und HS-Kabel) der EVH. Diese dürfen nicht überbaut werden. Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Es befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Südlicher Teilbereich keine Hochspannungskabel. Unter Pkt. 7.5.3 der Begründung wird die Planung zur Leitungsumverlegung in einen Kollektorgang im Gebäude beschrieben. Grundsätzlich ist die technische Machbarkeit der Leitungsumverlegungen für den südlichen Teilbereich Bereich in Gesprächen mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bestätigt worden.	H	
I-11a.17	Sollten sich Oberflächenabsenkungen oder -belastungsänderungen als notwendig erweisen, so ist ein Antrag zur Lageänderung der Kabel einzureichen. Diese Umverlegungen sind separat anzumelden und kostenpflichtig.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die Bauausführung. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf nachgelagerte Verfahren sowie die Bauausführung.	H	
I-11a.18	<u>Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE]:</u> Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH. Für den Leitungsbestand der TKVE gelten ebenfalls die oben aufgeführten Vorgaben. Die im Bereich befindlichen Kommunikationskabeltrassen sind während der Bauphase zu sichern.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf nachgelagerte Verfahren sowie die Bauausführung.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11a.19	<u>Anlage 2 – Stellungnahme des Fachbereichs Fernwärme zum Vorhaben</u> Im räumlichen Geltungsbereich des B-Plan 174.1, „Riebeckplatz Ost“ befinden sich keine Fernwärmeversorgungsanlagen. Die ausgereichten Stellungnahmen vom 21.09.2020 und 13.10.2020 behalten ihre Gültigkeit und vorbehaltlich dieser Stellungnahme Fernwärme wird dem B-Plan 174.1 zugestimmt. Zu Ihrer Information haben wir, für die im Näherungsbereich vorhandenen Fernwärmeleitungen, einen Bestandsplan beigelegt. Für die Angaben zu Lage und Höhen unserer Anlagen übernehmen wir keine Haftung. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind in diesem Bereich keine Netzbaumaßnahmen durch die Energieversorgung Halle Netz GmbH geplant bzw. beauftragt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die Vorhabenplanung. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist keine Notwendigkeit. Der Bebauungsplan steht einer Versorgung mit Fernwärme im Rahmen einer späteren Vorhabenkonkretisierung nicht entgegen. Unter 11b ist die letzte Stellungnahme vom 13.10.2020 der Nachvollziehbarkeit halber erneut aufgeführt, auch wenn diese sich auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ bezieht. Die Stellungnahme vom 21.09.2020 zum Entwurf wird unter Nr. I-11 c aufgeführt und abgewogen.	H	
I-11a.20	Die vorgesehene fernwärmeseitige Erschließung ist der Energieversorgung Halle Netz GmbH für den rechtzeitigen Ausbau des Fernwärmenetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Erschließung mit Fernwärme entsprechend des Anmeldeverfahrens der EVH GmbH zu beantragen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf eine spätere Projektumsetzung. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist keine Notwendigkeit. Der Bebauungsplan steht einer Versorgung mit Fernwärme im Rahmen einer späteren Planung von Bauvorhaben nicht entgegen.	H	
I-11a.21	Die Heranführung von Fernwärme ist über notwendige Netzerweiterungsmaßnahmen bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen aus dem vorgelegten Netz zu einem zentralen Übergabepunkt im nördlichen bzw. südlichen Baufeld möglich. Der notwendige Trassenfreiraum ist außerhalb und innerhalb des B-Plangebietes 174.1 zur Verfügung zu stellen. Bei Planung und Realisierung der neuen Trassen sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die AGFW-Vorschriften, die Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die dem Verfahren nachgelagerte Planung und Umsetzung von Bauvorhaben. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist keine Notwendigkeit. Der Bebauungsplan steht einer Versorgung mit Fernwärme nicht entgegen.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Energieversorgung Halle Netz GmbH" sowie den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB). Die vorgenannten Vorschriften sind im B-Plan zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Für die notwendigen Versorgungsleitungen und -anlagen sind Flächen, Trassen und Standorte vor zu halten und im B-Plan einzubeziehen. Die entsprechenden Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgung Halle Netz GmbH sind abzusichern und einzutragen. -Anlage Bestandsunterlagen	Grundsätzlich ist die technische Machbarkeit etwaig notwendiger Leitungsumverlegungen für den Bereich Süd-Ost in Gesprächen mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bestätigt worden. Die weitere Detailplanung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Vorhabenkonkretisierung		
I-11a.22	<u>Anlage 3 - Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</u> Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 »Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH « durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme bei. Die bereits ausgereichte Stellungnahme aus 13.10.2020 (an Stadt Halle (Saale)[...]) behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Dem B-Plan 174.1 Riebeckplatz Ost wird bis zur Klärung der in folgenden Punkte nicht zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich. Die Ausführungen zu den Stellungnahmen s. I-11a.23 ff. Die Stellungnahme vom 13.10.2020, auf die Bezug genommen wird, ist unter I-11b aufgeführt.		
I-11a.23	Die textliche Festsetzung der Externen Ausgleichsfläche erfolgt in Teil B 4.4 und nicht unter 5.4.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis bezieht sich auf die Überschrift des Planes „Externe“ Ausgleichsfläche (Nebenzeichnung). Die redaktionelle Änderung des Tippfehlers in der Überschrift wird auf der Planurkunde zum Satzungsbeschluss korrigiert.	X	
I-11a.24	Auf den ausgewiesenen Flächen befinden sich keine Gasanlagen unseres Zuständigkeitsbereiches.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11a.25	Ein wie 2020 dazugehöriger Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 31.03.2020) liegt den Unterlagen 2022 nicht bei und auf der Planunterlage (Stand der Planung 14. Juli 2022) ist kein diesbezüglicher Textabschnitt/ keine textliche Festsetzung zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Am 28. September 2022 hat der Stadtrat den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ (Beschluss-Nr. VII/2022/04491) beschlossen. Der Beschluss beinhaltet die Änderung des Verfahrens von § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) zum Normalverfahren („Angebotsbebauungsplan“), für den durch das Baugesetzbuch kein so genannter „Vorhaben- und Erschließungsplan“ vorgesehen ist.		X
I-11a.26	Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches befindet sich folgender Gasleitungsbestand: - Gashochdruckleitung DN300 PN16 St - Gasniederdruckleitung DN200 PN1 PE - Betriebseinrichtungen zum Kathodischen Korrosionsschutz an Gashochdruckleitungen - Gasleitungsbestand außer Betrieb (a.B.) Der außer Betrieb befindliche Leitungsbestand im gesamten Plangebiet kann ausgebaut werden.	Keine Abwägung erforderlich. Die Gasleitungen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost – südlicher Teilbereich.		
I-11a.27	Eine Überbauung der vorhandenen Gashochdruckleitung DN300 PN16 St ist nicht zulässig. Eine Umverlegung kann grundsätzlich erfolgen, ist jedoch nur außerhalb der Heizperiode durchführbar und ist schriftlich bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH zu beantragen. Einer Umverlegung der Gashochdruckleitung HDL DN300 PN16 St in den Randbereich der Volkmannstraße (siehe 7.5.3.) kann nicht zugestimmt werden. Der Bereich der Volkmannstraße liegt außerhalb der Grenzen des dargestellten B-Planes und wir bitten um Darstellung eines vorgesehenen Korridors (Leitung plus Schutzstreifen) zur Leitungsumverlegung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans 174.1. Eine Überbauung der vorhandenen Gasniederdruckleitung DN200 PN1 PE ist nicht zulässig. Ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen am Leitungsbestand sind gesondert abzustimmen. Eine Umverlegung kann grundsätzlich durch-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens für den Südlichen Teilbereich, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, gelegen im nördlichen Teilbereich. Der südliche Teil des Plangebietes wird lediglich von einer Gasniederdruckleitung DN 200 PE im Randbereich der Delitzscher Straße tangiert. Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in der Begründung (Pk. 5.4) ergänzt. Die Hinweise bezüglich des Umverlegungskorridors können entsprechend ggf. bei der Überarbeitung des Entwurfs des Bebau-		H

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	geführt werden und ist schriftlich bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH zu beantragen. Ohne festgeschriebenen Umverlegekorridor für Gasleitungen erfolgt keine Zustimmung zum Bebauungsplan. Zu den Betriebseinrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) an der Gashochdruckleitung gehören erdverlegte Kabelanlagen, welche nicht eingemessen sind. Für diese Kabel sind gesonderte Abstimmungen zum Schutz durchzuführen. Zur vorhandenen Messstelle muss dauerhafter Zugang ermöglicht werden. in den Bereichen der geplanten Baumstandorte ist das DVGW-Merkblatt GW 125 Baume, unterirdische Leitungen und Kandle einschließlich 1. Beiblatt zu beachten. Im dargestellten Planungs- und Baubereich sind keine eigenen Netzbaumaßnahmen Gas geplant oder beauftragt.	ungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost, nördlicher Teilbereich“ ggf. berücksichtigt werden. Eine grundsätzliche technische Machbarkeit der Umverlegung wurde in Gesprächen der Stadt Halle (Saale) mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bestätigt.		
I-11a.28	Hinweise: Die Weisung EVHN/W-A-044 = Schutz der Versorgungsleitungen ist zu beachten und umzusetzen. In Störfällen Gas ist umgehend die Netzleitstelle Gas Tel. [...] zu informieren. Es besteht 24/7 Erreichbarkeit. in Störfällen Gas ist umgehend die Netzleitstelle Gas Tel. [...] zu informieren. Es besteht rund um die Uhr Erreichbarkeit. Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen. https://planauskunft.swh.de/LineRegister Für Folgeschäden, die auf die Nichteinhaltung der geforderten Mindestabstände und auf mangelnde Sorgfalt während der Bauarbeiten zurückzuführen sind, behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist. -Anlage Bestandsunterlagen	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern beziehen sich auf die Bauausführung.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11a.29	<u>Anlage 4 - Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</u> Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigelegt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Leitungen der Stadtbeleuchtung Halle. Ansprechpartner für die Stadtbeleuchtung der Stadt Halle ist [...].	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Im Kapitel 5.4 der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Anlagen unter 5.4. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung im Plan.	✓	
I-11a.30	Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis einzuholen. https://planauskunft.swh.de/LineRegister -Anlage Bestandsunterlagen	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die Bauausführung.	H	
	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 13.10.2020 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 auf, die in der Stellungnahme vom 12.12.2022 verwiesen wird.</i>			
I-11b.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und unter Einbezug der Erkenntnisse aus dem Gesprächstermin am 01.10.2020 stimmen wir dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 174.1 vorbehaltlich der nachfolgenden Bedingungen zu:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11b.2	- Einigung zur Kostentragung der nötigen Umverlegungen aller Sparten im Geltungsbereich auf Grundlage unserer bis zum Ende der 43. Kalenderwoche eingereichten Grobkostenschätzungen	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen bezüglich der Kostentragung zur Umverlegung. Die Regelungen zur Kostentragung sind privatrechtlich zu treffen.	H	
I-11b.3	- abgeschlossene Prüfung der technischen Umsetzbarkeit zur Einordnung der Leitungstrassen aller Medien und Anschlussleitungen der geplanten Bauvorhaben in die vorgesehenen Korridore des Geltungsbereichs	Ist bereits berücksichtigt Die Einordnung der Leitungstrassen in die zur Verfügung stehenden Korridore durch einen	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Fachplaner liegt vor und wurde abgestimmt.		
I-11b.5	- Bestätigung zur unentgeltlichen, dinglichen Sicherung der Leitungstrassen auf zukünftigen Privatgrundstücken im Geltungsbereich	Ist bereits berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist ein Leitungsrecht (GL1) für die Leitungseigentümer eingetragen.	✓	
I-11c	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 21.09.2020 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 auf die in der Stellungnahme vom 12.12.2022 verwiesen wird.</i>			
I-11c.1	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen möchten wir, als Träger öffentlicher Belange, nachfolgend Stellung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“, Entwurf - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen, Diesbezüglich und mit weiterem Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 24.07.2019 zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ und Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ,Ifd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ und vom 09.07.2020 zum Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ <u>stimmen wir dem vorhabenbezogenen Baubauungsplan 174.1 nicht zu.</u> Sie erhalten als Anlage zu diesem Schreiben die Stellungnahmen zu allgemeinen Trassen und Versorgungsanlagen sowie der jeweiligen Fachbereiche zur Kenntnisnahme. Für weiterführende Gespräche zum Sachverhalt bitten wir um die Vereinbarung eines Gesprächstermins und verbleiben mit freundlichen Grüßen.	Keine Abwägung erforderlich. Das mit Stellungnahme vom 21.09.2020 erbetene Gespräch fand mit der Stadt Halle (Saale) am 01.10.2020 statt. In Folge dessen wurde am 13.10.2020 eine erneute Stellungnahme abgegeben, um die Stellungnahme vom 21.09.2020 zu ersetzen (vgl. Abwägung zu Pkt. I-11b), in welcher dem Entwurf unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt wurde (vgl. I-11b.2-5): - Einigung zur Kostentragung der nötigen Umverlegungen aller Sparten im Geltungsbereich auf Grundlage unserer bis zum Ende der 43. Kalenderwoche ausgereichten Grobkostenschätzungen - abgeschlossene Prüfung der technischen Umsetzbarkeit zur Einordnung der Leitungstrassen aller Medien und Anschlussleitungen der geplanten Bauvorhaben in die vorgesehenen Korridore des Geltungsbereichs - Bestätigung zur unentgeltlichen, dinglichen Sicherung der Leitungstrassen auf zukünftigen Privatgrundstücken im Geltungsbereich		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Die technische Machbarkeit wurde geprüft. Darüber hinaus ist die Einhaltung dieser Bedingungen privatrechtlich mit den betreffenden Grundstückseigentümern zu regeln. Der Bebauungsplan regelt nicht die Kostentragung für Leitungsrechte oder Leitungsumverlegungen.		
I-11c.2	Für allgemeine Trassen der Versorgungsanlagen gilt: Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen baulichen Anlagen und Versorgungsanlagen, die erforderlichen Breiten von Schutzstreifen, besondere technische Vorschriften und die Vorgaben im Falle von Baumaßnahmen hinsichtlich des Anlagenschutzes sowie die Beantragung zusätzlicher Versorgung, sind im B-Plan zu berücksichtigen und mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH als zuständigem Netzbetreiber und Medienträger im Zuge nachfolgender Planungen oder Verfahren für die Einzelvorhaben konkret abzustimmen. Es gelten jeweils die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das DVGW- - VDE-/AGFW-Regelwerk, sowie die Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH", Die Überbauung von Versorgungsanlagen ist nicht zulässig. Die Versorgungsanlagen müssen für den zuständigen Medienträger, die Energieversorgung Halle Netz GmbH, jederzeit zugänglich sein. Im Bebauungsplan sind daher bei Erfordernis Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs, 1 Nr. 21 BauGB zum Schutz von Versorgungsleitungen festzusetzen, Sofern die mediale Erschließung über den derzeitigen Bestand hinaus erfolgen soll, ist ein Erschließungs- und Versorgungskonzept, inklusive einer Rahmenterminplanung im Zuge des B-Planverfahrens, zu erstellen. Neben dem Planverfahren an sich, sind die erforderlichen Erschließungsvereinbarungen abzuschließen. Erschließungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH zu erfolgen. Der notwendige Planungs- und Ausführungszeitraum ist bei der Planung zu berücksichtigen.	Das mit Stellungnahme vom 21.09.2020 erbetene Gespräch fand mit der Stadt Halle (Saale) am 01.10.2020 statt. In Folge dessen wurde am 13.10.2020 eine erneute Stellungnahme abgegeben, um die Stellungnahme vom 21.09.2020 zu ersetzen (vgl. Abwägung zu Pkt. I-11b), in welcher dem Entwurf unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt wurde.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Für zukünftige Versorgungsleitungen und Anlagen, sind entsprechende Freihaltetrassen zu planen. Bei Baumpflanzungen ist die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Halle einschließlich zugehörigen Informationen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen oder rechtsverbindliche Aussagen können aus der vorliegenden Stellungnahme nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist. Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.			
I-11c.3	Fachbereich Gas: Im Geltungsbereich befindet sich der folgende Gasversorgungsleitungsbestand: • Gashochdruckleitung DN300 St • Gasniederdruckleitung DN 200 PE • Betriebseinrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes • Gasleitungen außer Betrieb Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Netzbaumaßnahmen in dem vom B-Plan erfassten Gebiet geplant oder beabsichtigt. Eine Überbauung der vorhandenen Gashochdruckleitung ist nicht zulässig. Gemäß der Begründung zu B-Plan Entwurf, siehe Punkt 7.6.3 Seite 71, muss die Gashochdruckleitung umverlegt werden. Der Antrag auf Umverlegung ist schriftlich bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH einzureichen. Der Energieversorgung Halle Netz GmbH ist eine Leitungstrasse für die neu zu verlegende Gashochdruckleitung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der neuen Leitungstrasse sind bei Planung und Realisierung die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die DVGW-Vorschriften sowie die Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH". Die vorgenannten Vorschriften sind im B-Plan zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Eine Umverlegung kann grundsätzlich nur außerhalb der Heizperiode stattfinden. Das konkrete Realisierungsjahr ist mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH	Das mit Stellungnahme vom 21.09.2020 erbetene Gespräch fand mit der Stadt Halle (Saale) am 01.10.2020 statt. In Folge dessen wurde am 13.10.2020 eine erneute Stellungnahme abgegeben, um die Stellungnahme vom 21.09.2020 zu ersetzen (vgl. Abwägung zu Pkt. I-11b), in welcher dem Entwurf unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt wurde.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	rechtzeitig im Voraus abzustimmen, da für die bereits geplanten und korrespondierenden Netzbaumaßnahmen im Gastransportnetz gegebenenfalls Vorrang besteht. Für die rechtzeitige Umverlegung sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, sind der Beginn und der Ablauf der Umverlegungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH so früh wie möglich, schriftlich, anzuzeigen. Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten. Für die notwendigen Versorgungsleitungen und -anlagen sind Flächen, Trassen und Standorte vor zu halten und im B-Plan einzubeziehen. Die entsprechenden Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgung Halle Netz GmbH sind abzusichern und einzutragen.			
I-11c.4	Fachbereich Fernwärme: Im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans befinden sich keine Fernwärmeversorgungsanlagen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind in diesem Bereich keine Netzbaumaßnahmen durch die Energieversorgung Halle Netz GmbH geplant. Sofern eine Erschließung stattfinden soll, ist der Energieversorgung Halle Netz GmbH für den rechtzeitigen Ausbau des Fernwärmenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus, ist die Erschließung mit Fernwärme, entsprechend des Anmeldeverfahrens der EVH GmbH, zu beantragen. Die Heranführung von Fernwärme ist über notwendige Netzerweiterungsmaßnahmen bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen aus dem vorgelagerten Netz zu einem zentralen Übergabepunkt im nördlichen bzw. südlichen Baufeld möglich. Der notwendige Trassenfreiraum ist zur Verfügung zu stellen. Bei Planung und Realisierung der neuen Trassen, sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die AGFW-Vorschriften sowie die Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH". Die vorgenannten Vorschriften sind im B-Plan zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Für die notwendigen Versorgungsleitungen und -anlagen sind Flächen, Trassen und Standorte vor zu halten und im B-Plan einzubeziehen. Die entsprechenden Leitungsrechte zugunsten der	Das mit Stellungnahme vom 21.09.2020 erbetene Gespräch fand mit der Stadt Halle (Saale) am 01.10.2020 statt. In Folge dessen wurde am 13.10.2020 eine erneute Stellungnahme abgegeben, um die Stellungnahme vom 21.09.2020 zu ersetzen (vgl. Abwägung zu Pkt. I-11b), in welcher dem Entwurf unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt wurde.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Energieversorgung Halle Netz GmbH sind abzusichern und einzutragen.			
I-11c.5	Fachbereich Strom: Im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans befindet sich der folgende Strom- und infrastrukturelle Anlagenbestand: • 110-kV-Leitungen (Kabelanlage), • 15-kV /20-kV Mittelspannungsleitungen • 400 V Niederspannungsleitungen • Kommunikationsleitungen (Kabelschutzrohr, Abzweigkästen und Kabel) • Leitungsbestand außer Betrieb (a. B.) Zum jetzigen Zeitpunkt sind in diesem Bereich keine Netzbaumaßnahmen geplant. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Areal mit Elektroenergie zu versorgen. Der vorhandene Anlagenbestand kann für eine Versorgung nicht genutzt werden. Daher sind Netzerweiterungen erforderlich. Sofern eine Erschließung stattfinden soll, ist der Energieversorgung Halle Netz GmbH, für den rechtzeitigen Ausbau des Stromversorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, schriftlich anzuzeigen. Die potentiellen Anschlusspunkte werden nach den benötigten Anschlussparametern (Leistung, Spannungsebene) festgelegt. Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten. Der notwendige Trassenfreiraum ist zur Verfügung zu stellen. Bei Planung und Realisierung der neuen Trassen, sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die VDE-Vorschriften sowie die Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH". Die vorgenannten Vorschriften sind im B-Plan zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Für die notwendigen Versorgungsleitungen und -anlagen sind Flächen, Trassen und Standorte vor zu halten und im B-Plan einzubeziehen. Die entsprechenden Leitungsrechte, zugunsten der Energieversorgung Halle Netz GmbH, sind abzusichern und einzutragen. Sofern die 110kV-Trasse in Straßenbereichen zugeordnet wird und diese Straßenbereiche gleichzeitig als Ausfahrt für Busse / SO3" und Abstandsfläche gemäß BauO LSA dienen, so kann dieser Trasse nicht zugestimmt werden.	Das mit Stellungnahme vom 21.09.2020 erbetene Gespräch fand mit der Stadt Halle (Saale) am 01.10.2020 statt. In Folge dessen wurde am 13.10.2020 eine erneute Stellungnahme abgegeben, um die Stellungnahme vom 21.09.2020 zu ersetzen (vgl. Abwägung zu Pkt. I-11b), in welcher dem Entwurf unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt wurde.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Die 110kV-Kabeitrasse dient der Energieversorgung des Innenstadtbereiches und muss bei einer Störung zur Reparatur zwingend zugänglich sein. Da zudem die Reparatur einer solchen Leitung die Öffnung der Straße von ca. 30 m über ca. 3 Wochen erfordert, steht diese Abstandsfläche infolge der Reparaturmaßnahmen der Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung. Dies ist bei der weiteren Trassenplanung zu berücksichtigen. Aus den Planunterlagen geht eine bereits vorhandene unzulässige Überbauung/- pflanzung des Strom- und infrastrukturellen Anlagenbestandes hervor. Daher ist eine Umverlegung vorzunehmen, Der Antrag auf Umverlegung ist schriftlich bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH einzureichen. Der Energieversorgung Halle Netz GmbH ist eine Leitungstrasse für die neu zu verlegende 110-kV-Stromversorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der neuen Leitungstrasse sind bei Planung und Realisierung die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die VDE-Vorschriften sowie die Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH". Die vorgenannten Vorschriften sind im B-Plan zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.			
I-11-d	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale) <i>Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost vom 24.07.2019, auf die in der Stellungnahme vom 12.12.2022 verwiesen wird.</i>			
I-11d.1	Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik Stellungnahme Informationstechnik der EVH Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 4 Stellungnahme Fachbereich Stadtbeleuchtung Halle Anlage 5 Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Netzgesellschaft Halle vom 01.02.2014	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahmen der einzelnen Sparten zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost sind unter Nr. 11 d.2 ff. aufgeführt.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11d.2	Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.	Keine Abwägung erforderlich. Es erfolgt eine reguläre Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung durch die Gemeinde (hier: Stadtrat der Stadt Halle (Saale)) beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.		
I-11d.3	Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost" und dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Ifd. -Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" stimmen wir zu. Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, [...] abgerufen werden. In der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich der folgende Strom- und infrastrukturelle Anlagenbestand: - 110-kV-Leitungen (Kabelanlage) - 15-kV/20-kV Mittelspannungsleitungen - 400 V Niederspannungsleitungen, - Kommunikations-Leitungen (Kabelschutzrohr, Abzweigkasten und Kabel) - Leitungsbestand außer Betrieb (a. B.) Grundsätzlich ist der Leitungsbestand gemäß Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH" zu schützen. Für die 110-kV-Leitungen ist ein seitlicher Mindestabstand ab Außenkante (bei Baumaßnahmen sowie für die Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Einrichtungen) von mindestens 1,5 m einzuhalten. Für die vertikale Lage gilt ein Mindestabstand von 1 m. Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Eine Überbauung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es ist ein Schutzstreifen von 4 m für diese Leitung zu berücksichtigen. • Für die 15-kV/20-kV Mittelspannungs- und 400 V Niederspannungsleitungen sowie Kommunikations-Leitungen, ist ein seitlicher Mindestabstand ab Außenkante (bei Baumaßnahmen sowie für	Ist bereits berücksichtigt. Es wird auf die Entwurfsfassung vom 14.7.2022 verwiesen, die Grundlage dieser Trägerbeteiligung vom 17.11.2022, war. Diese Fassung berücksichtigt die dargestellten Belange insofern, als dass die Themen in der Beratung vom 01.10.2020 aufgegriffen wurden. In Folge dessen wurde am 13.10.2020 eine erneute Stellungnahme abgegeben, um die Stellungnahme vom 21.09.2020 zu ersetzen (vgl. Abwägung zu Pkt. I-11b), in welcher dem Entwurf unter Berücksichtigung von Bedingungen zugestimmt wurde.	✓	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	die Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Einrichtungen) von mindestens 0,5 m einzuhalten. Für die vertikale Lage gilt ein Mindestabstand von 1 m. Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Eine Überbauung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Derzeit bestehen keine Planungen zu einem eigenen Netzausbau. Grundsätzlich besteht für das Areal die Versorgung mit Elektroenergie. Hierfür sind Netzerweiterungen erforderlich. Der vorhandene Anlagenbestand kann für eine Versorgung nicht genutzt werden. Ein Erschließungs- und Versorgungskonzept ist im Zuge des B-Planverfahrens zu erstellen. Es sind Erschließungsvereinbarungen abzuschließen. Die potentiellen Anschlusspunkte werden nach den benötigten Anschlussparametern (Leistung, Spannungsebene) festgelegt. Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten. Aus den Planunterlagen geht eine unzulässige Überbauung/-pflanzung des Strom- und infrastrukturellen Anlagenbestandes hervor. Die Umverlegung des Leitungsbestandes ist bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen. Bei Baumpflanzungen ist die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Haile nebst zugehörigen Informationen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.			
I-11d.4	Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ und dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Ifd.-Nr. 35 , Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ wird unsererseits zugestimmt. Im Geltungsbereich des B-Planes 174.1 und des Flächennutzungsplanes Ifd.-Nr. 35, befinden sich keine Anlagen der Fernwärme. Die Versorgung mit Fernwärme ist per Netzausbau/Netzerweiterungsmaßnahmen möglich. Für die gegebenenfalls mit Fernwärme zu versorgenden Gebäude, ist das Anmeldeverfahren der Energieversorgung Halle Netz GmbH einzuhalten.	Keine Abwägung erforderlich. Eine Abwägung zu den Belangen des Fachbereiches Fernwärme erfolgt zum Entwurfsstand vom 14.07.2022 unter Pkt. I-11a.20f.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11d.5	Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ und dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Ifd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ stimmen wir zu. Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, [...] abgerufen werden. In der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich der folgende Gasleitungsbestand: -Gashochdruckleitung DN300 St -Gasniederdruckleitung DN200 PE -Betriebseinrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes -Leitungsbestand a.B. Grundsätzlich ist der Leitungsbestand gemäß Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH" zu schützen. Weiterführend sind u.a. die detaillierten Anforderungen und Hinweise der Fachbereiche Netzbetrieb zu berücksichtigen. Derzeit bestehen keine Planungen zu eigenen Netzbaumaßnahmen. Aus den Planunterlagen geht eine unzulässige Überbauung/-pflanzung des Gasleitungsbestandes hervor. Die Umverlegung des Leitungsbestandes ist bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH schriftlich zu beauftragen, Grundsätzlich besteht für das Areal die Versorgung mit Erdgas. Netzerweiterungen sind gegebenenfalls erforderlich. Potentielle Anschlusspunkte werden nach den benötigten Anschlussparametern (Leistung, Betriebsdruck) festgelegt. Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten.	Keine Abwägung erforderlich. Eine Abwägung zu den Belangen des Fachbereiches Fernwärme erfolgt zum Entwurfsstand vom 14.07.2022 unter Pkt. I-11a.22 ff.		
I-11d.6	Fachbereich Netzbetrieb: • in Planungsgebiet befindet sich eine Gasniederdruckleitung DN 200 PE und außer Betrieb befindliche Gasniederdruckleitungen. Diese Anlagen sind bei der Planung zu berücksichtigen. • Weiterhin befindet sich im Planungsgebiet eine Gashochdruckleitung DN 300 St. Bei geplanter Bebauung ist die Schutzstreifenbreite von 4,0 m für diese Leitung zu berücksichtigen	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die Bauausführung. Zudem befinden sich die Leitungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost – südlicher Teilbereich.“	H	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Auf Höhe des geplanten Büro-/ Verwaltungsgebäudes befindet sich in dem geplanten Grünstreifen, Richtung Volkmannstraße, eine Messstelle des Korrosionsschutzes (KKS), mit nicht eingemessenen, erdverlegten Kabeln. Für diese Kabel sind, im Vorfeld einer Baumaßnahme Schutzmaßnahmen abzustimmen. Weiterhin muss ein dauerhafter Zugang zu der Messsäule gewährleistet werden, Ansprechpartner ist [...].			
I-11d.7	Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ und dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Ifd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ stimmen wir zu. Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH [...] abgerufen werden. Wir verweisen Sie darauf, dass eine gesonderte Stellungnahme der Stadt Halle, als Eigentümer der städtischen Beleuchtungsanlage, erforderlich ist. Grundsätzlich gilt: - Die Mindestabstände von 0,5 m zu den Beleuchtungskabeln sind einzuhalten. - Die Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden. - Bei Querungen und Näherungen der Straßenbeleuchtungskabel ist bis zur Kabelfindung Handschachtung vorzusehen. - Stadtbeleuchtungskabel sind im rechten Winkel zu queren. - Freigelegte Kabeltrassen sind zu sichern. - Die Standfestigkeit der Masten ist zu gewährleisten. Sollten Änderungen an den bestehenden Anlagen der öffentlichen Stadtbeleuchtung erforderlich sein, ist rechtzeitig Rücksprache mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung zu führen. Sollten im Baugebiet Straßen mit öffentlicher Beleuchtung geplant sein, so ist eine Projektabstimmung mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung notwendig. Bei der Neupflanzung von Straßenbäumen ist das Baumwachstum, hinsichtlich der Abstände	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf die Bauausführung.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	zu den vorhandenen Lichtmasten, zu berücksichtigen.			
I-12	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 200953 06010 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.11.2022			
I-12a.1	auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilen. In den begünstigten Bestandsplanunterlagen sind sowohl die vorhandenen Anlagen als auch Hinweise im Falle geplanter Anlagen ersichtlich, soweit MITNETZ STROM dazu mit der Beauskunftung durch die Anlagen- und Leitungseigentümer beauftragt wurde. Vorrangig betrifft das Elektroenergieanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), eigene Anlagen der MITNETZ STROM sowie Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (envia TEL). Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch envia TEL. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, [...]. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.	Ist bereits berücksichtigt. Die Leitungen werden im Plan dargestellt.	✓	
I-12a.2	Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM): Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen, TK-Schutzrohre) sind	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der je-	✓	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Langsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 Metern sicher zu stellen.	weilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Der Bebauungsplan setzt im südlichen Teilbereich keine neuen Baumpflanzungen fest. Im Übrigen werden die festgelegten Abstände entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk eingehalten.		
I-12a.3	Weitere Hinweise: Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit envia TEL abzustimmen. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese frühestmöglich (mindestens 6 Monate vorher) zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale). Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtschein-auskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind erst für die Bauausführung relevant. In der Begründung werden die Gründe für die notwendigen Leitungsumverlegungen dargestellt. Unter Pkt. 5.4 sowie 7.5.4 der Begründung sind die allgemeinen Hinweise zu den Leitungsumverlegungen bereits berücksichtigt.		H
I-13	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postfach 200553	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt																					
			J	N																				
	06006 Halle (Saale)																							
I-14	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig																							
	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n An- frage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum ange- fragten Bereich für die folgenden Anlagenbe- treiber: <table><tr><th>Anlagen- betreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffen- heit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Anhang Erdgas- speicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht be- troffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzge- sellschaft mbH (Netzge- biet Thü- ringen- Sachsen)</td><td>Schwaig b. Nürn- berg</td><td>nicht be- troffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastrans- port GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht be- troffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gas- speicher GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht be- troffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorge- nannten Unternehmen, so dass noch mit Anla- gen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagen- betreiber	Hauptsitz	Betroffen- heit	Anhang	Anhang Erdgas- speicher Peissen GmbH	Halle	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzge- sellschaft mbH (Netzge- biet Thü- ringen- Sachsen)	Schwaig b. Nürn- berg	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastrans- port GmbH	Leipzig	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	VNG Gas- speicher GmbH	Leipzig	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	Keine Abwägung erforderlich.		
Anlagen- betreiber	Hauptsitz	Betroffen- heit	Anhang																					
Anhang Erdgas- speicher Peissen GmbH	Halle	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzge- sellschaft mbH (Netzge- biet Thü- ringen- Sachsen)	Schwaig b. Nürn- berg	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastrans- port GmbH	Leipzig	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gas- speicher GmbH	Leipzig	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein																					
I-15	Gascade Gastransport GmbH Fachbereich Leitungsrechte und -dokumen- tation Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Stellungnahme vom 24.11.2022																							
	wir danken für die Übersendung der Unterla- gen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen	Keine Abwägung erforderlich.																						

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.			
I-16	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-17	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.12.2022			
	nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen müssen wir Ihnen mitteilen, dass sich für die HWS aus den Änderungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans 174.1 Riebeckplatz Ost von 2020 zu dem neu vorgelegten Bebauungsplanentwurf 174.1 „Riebeckplatz Ost“, jetzt als Angebotsbebauungsplan bezeichnet, komplexe Fragestellungen ergeben, die noch nicht abschließend geprüft werden konnten, Aus diesen Grund beantragen wir eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Rahmen unserer Beteiligung vom 19.12.2022 auf den 16.01.2023.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme vom 18.01.2023 ist unter Nr. I-17b aufgeführt.		
I-17b	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 18.01.2023			
	bezüglich der vorliegenden Entwurfsunterlagen zu o.g. B-Plan teilen wir Ihnen Folgendes mit:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17b.2	<u>südöstlicher Teil</u> Schmutzwasser	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Das Gebiet ist durch Kanäle im öffentlichen Raum für die avisierte Bebauung ausreichend schmutzwasserseitig erschlossen.			
I-17b.3	Die Anschlusspunkte sind im Rahmen der Planung der inneren Erschließung abzustimmen. Aus Sicht der Leistungsfähigkeit steht hierfür jeder Mischwasserkanal im umliegenden Bereich des Teilraumes (nach einer ggf. notwendigen Umverlegung) zur Verfügung.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bezieht sich auf nachgelagerte Verfahren. Die Planung steht einer entsprechenden Umsetzung nicht entgegen.	H	
I-17b.4	Trinkwasser Die vorhandenen Leitungsquerschnitte im Bereich des Riebeckplatzes können den zukünftigen Bedarf grundsätzlich bewältigen. Im betreffenden Bebauungsbereich befindet sich eine DN 600 Ringleitung, welche aus der Hauptrichtung Ost (Delitzscher Straße) gespeist wird. Auf dem geplanten Sondergebiet SO 1 kommt es zur Kreuzung der Ringleitungstrasse Trinkwasser der HWS. Im Rahmen der bisherigen Planungen aus den vergangenen Jahren wurde, um eine betriebssichere Trinkwasserversorgung zu ermöglichen, unter dem geplanten Gebäude ein begehbarer Kollektorgang von ca. 4 Meter Breite und ca. 2,8 Meter Höhe in geradliniger Trassenführung vorgeschlagen. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein abgeschlossener Rohrkollektor oder Schutzrohr lediglich für eine Medientrasse, Trinkwasser DN 600 vorgesehen wird. An den jeweiligen Enden erfordert ein Rohrkollektor oder ein Schutzrohr großräumige Kopfbauwerke, die unter anderem dem Ein- und Ausbau der Trinkwasserrohre DN 600 dienen. Im Bereich südlich der Delitzscher Straße befinden sich noch Bauwerke des stillgelegten Altbestandes, die nicht vollständig zurückgebaut wurden.	Wird berücksichtigt. Der Sachverhalt ist Gegenstand der Begründung zur Satzungsfassung (7.5.1). Die Begründung zum Satzungsbeschluss wird entsprechend der Ausführungen noch präzisiert.	X	
I-17b.5	Oberflächenwasser/Regenwasser Die das Kanalnetz der HWS eingeleitete Niederschlagswassermenge darf bei Regenereignissen einer Häufigkeit von $n \geq 0,2$ /a 29 l/s nicht überschreiten. Dafür steht der Mischwas-	Ist bereits berücksichtigt Der Sachverhalt ist Gegenstand der Begründung (5.4 bzw. 7.5.1).	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	serkanal auf der Westseite des Baufeldes Teilraumes (ggf. nach einer notwendigen Umverlegung) zur Verfügung.			
I-17b.6	Eine höhere Einleitmenge könnte erst nach massivem Neubau (mehrere hundert Meter; Machbarkeit nicht überprüft) der Vorflut genehmigt werden.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis „Eine höhere Einleitmenge könnte erst nach massivem Neubau der Vorflut genehmigt werden“ wird in der Begründung unter Pkt. 5.4 ergänzt.	X	
I-17b.7	Wir gehen davon aus, dass die Kosten hierfür die Aufwendungen durch entsprechende Regenrückhaltung im Rahmen der inneren Erschließung bei Weitem übersteigen würden. Die Anschlusspunkte sind im Rahmen der Planung der inneren Erschließung abzustimmen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bezieht sich auf nachgelagerte Verfahren. Die Planung steht einer entsprechenden Umsetzung nicht entgegen.	H	
I-17b.8	Löschwasser Die erforderliche Löschwasserleistung liegt grundsätzlich an. für die Bereitstellung von Löschwasser in der geforderten Höhe von 192 m³/h sind weitere Hydranten entlang der Hauptleitungen anzuordnen und/oder die vorhandenen Standorte auf Freistromhydranten umzurüsten.	Ist bereits berücksichtigt Der Sachverhalt ist Gegenstand der Begründung (7.5.1).	✓	
I-17b.9	<u>Grundsätzlich gilt für den nördlichen und südöstlichen Teil:</u> Es ist zu beachten, dass für die Errichtung baulicher Anlagen jeweils genügend Abstand zum bereits vorhandenen Netzbestand vorzusehen ist. Der für das geplante Vorhaben erforderliche Umfang an Umverlegungen kann genauer abgeschätzt werden, sofern ein Erschließungskonzept mit Darstellung der Umverlegungstrassen (mit den Umverlegungstrassen der EVH) vorliegt. Zudem sind die Trassen für die in den Teilräumen befindlichen Kanäle und Leitungen dinglich mit den erforderlichen Schutzstreifen zu sichern. Diese Gesamterschließung ist aus unserer Sicht Grundvoraussetzung für eine gesicherte Ver- und Entsorgung aller Baufelder.	Ist bereits berücksichtigt. Der Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost – Südlicher Teilbereich“ setzt innerhalb der Baufläche mit dem GL1 ein Leitungsrecht für die Leitungseigentümer fest. Daran grenzen öffentliche Verkehrsflächen an. In Gesprächen wurde die Technische Machbarkeit einer Überbauung des Leitungsbestandes (Trinkwasserleitung) für diesen besonderen Ausnahmefall für technische möglich befunden (vgl. Ausführungen in der Begründung, 5.4, 7.5.1). Die Trinkwasser-Ringleitung DN 600 soll im südlichen Teil in einem Kollertorgang unter der Treppenanlage eingeordnet werden.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-17b.10	Eine stückweise und zeitlich voneinander getrennte medientechnische Erschließung einzelner Baufelder ist zu vermeiden, um Defizite bei der Dimensionierung sowie doppelte Trassenbelegungen auszuschließen. Baufelder sollten erst nach Festsetzung der Erschließung des gesamten Teilraumes zur Bebauung freigegeben werden. Aus unserer Erfahrung ist es unumgänglich, dass der Erschließungsträger einen Koordinator / Ingenieur für die Trassen, Bau- und Planungskoordination bestellt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im Süden ist nur ein Baufeld vorhanden. Die Baufeldern im nördlichen und südlichen Teilbereich müssen voneinander unabhängig umsetzbar sein. Die Grundstücke sind im Besitz verschiedener Eigentümerinnen mit verschiedenen zeitlichen Umsetzungshorizonten der geplanten Bauvorhaben. Eine koordinierte Medienererschließungsplanung für den Gesamtbereich Riebeckplatz erfolgt gesondert in einer Arbeitsgruppe der Stadtwerke mit der Stadtverwaltung.	H	
I-17b.11	<u>Konkrete Anforderungen/Ergänzungen zu den Entwurfstexten</u> zu Ziff. 5.4 Ergänzung zu Text im südlichen Teil: „Im Bereich südlich der Delitzscher Straße befinden sich noch Bauwerke des stillgelegten Altbestandes, die nicht vollständig zurückgebaut wurden.“	Wird berücksichtigt. Der Text der Begründung unter 5.4 wurde entsprechend angepasst/ ergänzt.	X	
I-17b.12	zu Ziff. 7.5.1 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ (Aktualitätsstand 31.März 2020) sah in Ziff. 7.6.1 zur Wasserversorgung vor, dass die Kosten für Planung und Bau der inneren und äußeren trink- und abwassertechnischen Erschließung sowie für benötigte Umverlegungen durch die Vorhabenträgerin zu übernehmen sind. In der entsprechenden Regelung in Ziff. 7.5.1 zur Wasserversorgung in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans mit Aktualitätsstand 14.07.2022 fehlt indes eine eindeutige Aussage, dass die HWS nicht mit Kosten für Planung, Bau und Umverlegung von trink- und abwassertechnischen Anlagen belastet wird.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Vereinbarungen zur Klärung der Kostentragung sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Möglichkeit zum Abschluss städtebaulicher Verträge bleibt davon unberührt.	H	
I-17b.13	Die HWS sieht sich auch nicht in der Lage, derartige Kosten zu tragen. Zur Klarstellung muss im 3. Absatz der Ziff. 7.5.1 (Wasserversorgung) folgende Formulierung vorgesehen werden: „Für die neu zu errichtenden öffentlichen trink- und abwassertechnischen Anlagen, die der HWS GmbH übertragen werden, ist ein Vertrag	Wird teilweise berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Da die Kostentragung für etwaige Leitungsumverlegungen		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	über Bau und Übernahme zwischen dem Erschließungsträger und der HWS GmbH abzuschließen, der die HWS GmbH von derartigen Kosten freistellt.“	nicht Inhalt des Bebauungsplans ist, kann die vorgeschlagene Formulierung nicht vollständig übernommen werden. In der Begründung wird folgender Kommentar ergänzt. „Für die neu zu errichtenden öffentlichen trink- und abwassertechnischen Anlagen, die der HWS GmbH übertragen werden, ist ein Vertrag über Bau und Übernahme zwischen dem Erschließungsträger und der HWS GmbH abzuschließen, in dem die Lastenverteilung/ Kostentragung geregelt wird.“		
I-18	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 27.12.2022			
I-18.1	Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.			
I-18.2	1. Für das Gebäude SO1 ist vorzusehen, dass die Fahrleitung mittels Wandanker an der Fassade befestigt wird.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Abstimmungen sind mit dem Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes zu führen. Der Bebauungsplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	H	
I-18.3	2. Anlage 2.4 Prüfung der angenommenen Verkehrszahlen (S. 32 ff, S. 131 ff).	Ist bereits berücksichtigt Die Verkehrszahlen sind mit den Fachämtern abgestimmt. Im südlichen Teilbereich ist durch die Planung nicht mit einer maßgeblichen Steigerung der Verkehrsbelastung zu rechnen.	✓	
I-18.4	3. Im Lärmschutzgutachten Anl. 2.4 zum B-Plangebiet ist die Entwurfsplanung der Zwischenendstelle Hauptbahnhof nicht berücksichtigt (Bild 11. S36), wird aber in der Anl. 2 unter Pkt.23 im Quellverzeichnis angegeben. Weiterhin handelt es sich bei der Unterlage Anl. 2.4 um ein Luftschallgutachten. Eine Betrachtung von Körperschall ist in der Gesamt-	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen Bei der Anlage 2, auf die die Stellungnahme Bezug nimmt, handelt es sich um die Begründung mit Umweltbericht zum Planentwurf. In diesen ist die Entwurfsplanung für die Zwi-		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	unterlage nicht enthalten, diese halten wir jedoch für die Bebauung SO1 und deren geplante Nutzung als Hotel für unabdingbar.	schenendhaltestelle an mehreren Stellen eingeflossen (Kap. 5.3.4; Kap. 7.3.5), weswegen sie im Quellenverzeichnis aufgeführt wird. Das Schallgutachten für den Bebauungsplan wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde erstellt und überarbeitet (Index B). Diesen Hinweisen wird nicht gefolgt, da sie für Inhalte der Gutachten nicht relevant sind. Sollten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Bebauung des SO1 darüberhin ausgehende Betrachtungen des Schalls erforderlich sein, so wird dies im nachgelagerten Verfahren erfolgen. Ein Körperschallgutachten hat erst im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens Relevanz, da die Untersuchungen auf konkrete Angaben der Bauausführung (Konstruktion, Fundament etc.) angewiesen sind.		
I-18.5	4. Zur Anlage 3 a. Die Einbeziehung der Entwurfsplanung Zwischenendstelle Hauptbahnhof ist nicht zu erkennen.	Ist bereits berücksichtigt In der Planzeichnung wurde die Planung zur Zwischenendhaltestelle mit dem Planstand Entwurfsplanung übernommen. Die Anlage 3, auf die in der Stellungnahme Bezug genommen wird ist die Verkehrsuntersuchung, die	✓	
I-18.6	b. Bei den aufgezeigten Brückenerweiterungen sind die Fahrleitungsanlagen der HAVAG zu beachten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Es handelt sich Der Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	H	
I-18.7	c. Die Andienung des Gebäudes SO1 (S.14) über die untere Ebene -1 ist hinsichtlich der Sicherung gegenüber des Straßenbahnverkehrs auszuschließen. Auch ist eine Zufahrt über Straßenbahngleis ausgeschlossen, da es sich	Ist bereits berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten (S.14) sowie die Begründung zum Bebauungsplan erläutern unter	✓	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	hier an Engstellen (Magdeburger Str. u. Hans Dietrich Genscher Platz) um besondere Bahnkörper handelt.	den Punkten 7.3.2 und 7.5.5, wie die Andienung im südlichen Teilbereich erfolgen soll. Jedoch werden auch die untersuchten (und verworfenen) Alternativen erwähnt. Auf der Ebene -1 ist lediglich eine Erschließung durch den nicht-motorisierten Verkehr geplant und eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Fußgängerbereich/ Aufenthaltsraum festgesetzt.		
I-18.8	d. Die Umverlegung des Radwegs unter Pkt. 4.2.1-4.2.3 führt dazu, dass keine ausreichenden Sichtdreiecke zwischen Straßenbahn und Radweg geg. sind. Weiterhin kollidiert die Umverlegung des Radwegs im weiteren Verlauf mit einem geplanten Geländer des Projektes Zwischenendstelle Hauptbahnhof. Im Anhang übersenden wir den Bestandsplan inkl. Legende.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (öffentlicher Fußgängerbereich/ Aufenthaltsraum) fest. Die genaue Ausgestaltung des Verlaufs des Radweges und die Prüfung der Sichtdreiecke sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsschritte. Das Verkehrsgutachten stellt verschiedenen Varianten zur Verknüpfung der Radwegeverbindung dar. Dann können auch Widersprüche zum geplanten Geländer der Haltestelle noch berücksichtigt werden.	H	
I-19	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale) Stellungnahme vom 24.11.2022			
	zu dem im Betreff genannten Planentwurf haben wir keine Hinweise und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.12.2022			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-20.1	die Industrie- und Handelskammer Halle-Des-sau hat die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Die IHK begrüßt die Aufwertung des Areals und die Bewerbung um das Zukunftszentrum Deutsche Einheit und Europäische Transformation. Der wichtige Knotenpunkt und Stadteingang kann so deutlich aufgewertet werden. Zur Umsetzung der Planungsziele nachfolgende Anmerkungen:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.2	1. Laut den Festsetzungen TF 1.2 bis TF 1.4 sollen in allen drei Sondergebieten Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 m² je Laden zulässig sein. Hierdurch besteht aus Sicht der IHK die Gefahr der Schaffung zusätzlicher Verkaufsflächen außerhalb der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept definierten zentralen Versorgungsbereiche. Aus Sicht der IHK sollten maximale Verkaufsflächen für die jeweiligen Sondergebiete festgesetzt werden, um möglicherweise zentrenschädliche Agglomerationen zu verhindern. Eine Erweiterung der Versorgungsfunktion in diesem Bereich ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt weder verankert, noch wird ein Bedarf dafür beschrieben.	Ist bereits berücksichtigt Der Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost, südlicher Teil“ beinhaltet lediglich das Sondergebiet SO1, dass sich laut der Stellungnahme „für derartige Nutzungen und Einzelhandel bis zu 400 m² anbietet“ (vgl. I-20-3). Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.3 sowie 1.4 aus dem Entwurf vom 12.Juli 2022 sind in diesem Zuge entfallen und der angeregte Regelungsbedarf entfällt somit. Grundsätzlich stellen Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von unter 400 m² keine Konkurrenz zu den zentralen Versorgungsbereichen der Stadt dar. Hauptziel ist es daher, Einzelhandel oberhalb dieser Geringfügigkeitsschwelle im Stadtgebiet außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche und damit auch innerhalb des Plangebietes zu unterbinden und so die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen. Diese Verkaufsflächengrößenordnung stellt einen für den Schutz der zentralen Versorgungsbereiche unschädlichen Betriebstypus dar (vgl. Kap. 4.2.4 sowie 7.2.1 der Begründung). Das Baufeld im südlichen Teilbereich hat eine Größe von 30 Meter x 58,9 Metern. Von einer	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		zentrenschädlichen Agglomeration möglicher hier einzuordnender Ladenflächen ist deswegen nicht mehr auszugehen. Bei der Überarbeitung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost – nördlicher Teil“ werden die Hinweise zu den Verkaufsflächen soweit erforderlich berücksichtigt. In diesem Verfahren wird die IHK als TÖB erneut beteiligt werden.		
I-20.3	Weitere Ausführungen zu den zentrenspezifischen Nutzungsspektren sind ebenfalls notwendig.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen Die Begründung geht bereits an verschiedenen Stellen auf die Zentrenspezifik ein (u.a. Kap. 4.2.4 und 7.2.1). Weiterer Ausführungen bedarf es insbesondere für den südlichen Teilbereich an dieser Stelle nicht, da die möglichen Verkaufsflächen wie erläutert nur sehr eingeschränkt möglich sind (s. Pkt. I-20-4).		X
I-20-4	Im Rahmen der Vorhabenplanung soll das entstehende Hotel im Süden des Ernst-Kamieth-Platzes zwei kleine Ladenlokale erhalten. Diese Lage des Sondergebietes 1 bietet sich für derartige Nutzungen und Einzelhandel bis zu 400 m ² an.	Ist bereits berücksichtigt Innerhalb des Sondergebietes SO1 bleiben die Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 400 m ² je Laden bestehen	✓	
I-20-5	Aus Sicht der IHK Halle-Dessau bestehen zu den Planungen derzeit keine weiteren Anregungen und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich		
I-21	Kreisverwaltung Saalekreis Postfach 1454 06204 Merseburg Stellungnahme vom 06.12.2022			
I-21a	mit Schreiben vom 17.11.2022 wurde der Landkreis um Stellungnahme zum o.g. Entwurf gebeten. In der Anlage erhalten Sie die bisherigen Stellungnahmen des Landkreises zu den vorangegangenen Entwürfen, die grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten.			
I-21b	<i>Stellungnahme vom 31.07.2020 zum Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.</i>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<i>174.1, auf die in der Stellungnahme vom 06.12.2022 verwiesen wird.</i>	Die für die Abwägung relevanten Inhalte werden unter Nr. 21-b und 21-c aufgeführt.		
I-21b.1	Wie bereits zum Vorentwurf geäußert, bestehen seitens des Landkreises grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Planungsabsicht. Seitens der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH ergeht zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21b.2	1. Zu Punkt 4 - Erschließung des südlichen B-Plan-Gebietes: Der geplanten Schaffung einer separaten Zufahrt für das südliche B-Plan-Gebiet, die Verkehrlich vom ZOB getrennt errichtet werden soll, können wir vollinhaltlich zustimmen. Die Öffnung einer Befahrung des ZOB für den Individualverkehr sehen wir als äußerst kritisch an. In diesem Zusammenhang erscheint die geplante Ausfahrt vom Hotel über den ZOB problematisch. Die vom Hotel abfahrenden Fahrzeuge würden zwangsweise die Ausfahrten aller Bussteige kreuzen. Da diese schräg angeordnet sind und sich gleichzeitig Omnibusse in mehreren Bussteigen befinden können, wird bei der Abfahrt die Sicht für die Busfahrer (zumindest von den hinteren Bussteigen) teilweise eingeschränkt. Auch wenn geplant ist, dass sich der Verkehrsstrom aus der Hotelausfahrt in der Wartepflicht befindet, ist aus unserer Sicht ein Gefährdungspotential vorhanden. Wir erreichen derzeit pro Werktag (Mo. - Fr.) mehr als 250 Abfahrten aus den Bussteigen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Bebauungsplan setzt keine Verkehrsregelungen fest, im Rahmen der gutachterlichen Befassung werden Vorschläge zur möglichen Regelung untersucht. Die abschließende Verkehrsanordnung wird durch die Untere Verkehrsbehörde getroffen. Neben der im Verkehrsgutachten untersuchten Lösung stehen weitere Alternativen der Verkehrsorganisation zur Verfügung. Die Variante „Ausfahrt vom Hotel auf den ZOB“ wurde gutachterlich untersucht. Da sich der Verkehrsstrom aus der Hotelausfahrt in der Wartepflicht befindet, sieht das Gutachten keine Beeinträchtigungen für den Busverkehr.		X
I-21c	<i>Stellungnahme vom 04.09.2029 zum Vor-Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1, auf die in der Stellungnahme vom 06.12.2022 verwiesen wird.</i>			
I-21c.1	Seitens des Landkreises gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegenden Planungsabsichten (erg. im süd-östlichen Bereich).	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-23a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahme vom 22.11.2022			
	unsere Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) <i>Stellungnahme zum Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 vom 30.09.2020. auf die in der Stellungnahme vom 22.11.2022 verwiesen wird</i>			
I-23b.1	Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23b.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	Ist bereits berücksichtigt. Unter Pkt. 7.7.2 der Begründung wird auf den Sachverhalt hingewiesen.	✓	
I-23b.3	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.12.2022			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-24.1	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.2	<u>Bergbau</u> Für den aktualisierten Bebauungsplan 174.1 (Entwurf) teilen wir Ihnen erneut mit: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.3	<u>Geologie</u> Im Bereich des Plangebietes ist unter Auffüllungen ein meist mehr als 10 m mächtiger Geschiebemergel, lokal mit Sand- und Kieseinlagerungen, verbreitet. Auf Grund der überwiegend bindigen Zusammensetzung des Geschiebemergels kann es zur Bildung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtwasser kommen. Die konkrete Grundwassersituation im Standortbereich sollte im Rahmen der durchzuführenden Baugrunduntersuchung geklärt werden.	Ist bereits berücksichtigt. Die Hinweise wurden unter Pkt. 3 der Begründung Planverfahren/Ergebnisse der Beteiligung zum Entwurf vermerkt.	✓	
I-25	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Postfach 200857 06009 Halle (Saale) Stellungnahme vom 05.12.2022			
I-25.1	durch den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Halle (Saale), Nr. 174.1 — sachsen-anhalt.de „Riebeckplatz Ost“ der Stadt Halle (Saale) - Entwurf vom 14.07.2022 werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Std (LAV Dez. 54, wahrzunehmende öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt. Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.			
I-25.2	Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis bezieht sich auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren.	H	
I-26	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.12.2022			
	entsprechend den eingereichten Unterlagen befindet sich der räumliche Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplans östlich an der Bundesstraße B 6 und die Landesstraße L 165 quert das Plangebiet. Da diese Streckenabschnitte der B 6 bzw. L 165 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) im Erschließungsbereich der Ortdurchfahrt liegen und sich in der Baulast der Stadt Halle (Saale) befinden, werden unsere Belange nicht berührt und es ergeben sich keine Forderungen und Hinweise des RB Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Beplanung des Gebietes.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 07.12.2022, Referat 404, Wasser vom 01.12.2022 Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 30.11.2022 Referat 307, Verkehrswesen, vom 15.12.2022			
I-27.1	<u>Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</u> Wie zuletzt im Oktober 2020 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissi-	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	onsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.			
I-27.2	Die bereits vorliegenden Gutachten bestätigen die erhebliche Vorbelastung des Plangebietes durch den Verkehrslärm. Durch entsprechende textliche Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen sollen schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, da die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 erheblich überschritten werden. Durch die jetzt beabsichtigte Plananpassung und die Nutzungserweiterung ergeben sich offensichtlich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an den Schallschutz, da keine Nutzungen mit einer höheren Schutzbedürftigkeit geplant sind. Die detaillierte Prüfung und Bewertung der vorgelegten Gutachten obliegt der Unteren Immissionschutzbehörde.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.3	<u>Referat 404, Wasser</u> ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost"“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 — Wasser — berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.4	<u>Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.5	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Ist bereits berücksichtigt. Die Vorschriften sind bekannt. Eine haftungsbedingte Schädigung von Arten und Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nicht zu erwarten. Belange des Artenschutzes wurden in einem Gutachten ermittelt und in die Festsetzungen	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		sowie die Begründung/Umweltbericht eingestellt.		
I-27.6	<u>Referat Verkehrswesen</u> aus ziviler luftrechtlicher Sicht wird zum Bebauungsplan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost" wie folgt Stellung genommen: Die Bauschutzbereiche von genehmigten Flugplätzen sind nicht betroffen. Ca. 1 km westlich des geplanten Sondergebietes SO1 befindet sich der Hubschrauberlandeplatz des St. Elisabeth und St. Barbara Krankenhauses. Der Hubschrauberlandeplatz des Klinikums Bergmannstrost liegt ca. 1,9 km in südlicher Richtung. Die Hauptan- und - Abflugrichtungen der beiden Hubschrauberlandeplätze sind durch die Vorhaben nicht betroffen, sodass grundsätzlich nicht von einer Gefährdung der An- und Abflüge der Rettungshubschrauber ausgegangen wird. Die An- und Abflugrichtungen können im Einzelfall jedoch abweichen. Für die Nutzung der Baukräne ist rechtzeitig die obere Luftfahrtbehörde, hier LVwA, Referat 307, zu beteiligen. Baukräne bzw. andere Baumaschinen sind Luftfahrthindernisse und müssen entsprechend eine Tages- und Nachtkennzeichnung erhalten. Die Nachtkennzeichnung muss an den äußersten Punkten angebracht sein, damit die Ausmaße der Luftfahrthindernisse erkennbar sind. Das gilt später auch für die Kennzeichnung von den Gebäuden in den geplanten Sondergebieten. Die Kosten für sämtliche Kennzeichnungen hat der Bauherr zu tragen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Darüber hinaus wurde bereits unter Pkt. 3 der Begründung auf den allgemeinen Sachverhalt hingewiesen.	H	
I-28	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 15.12.2022			
I-28.1	Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Zukunftszentrums Deutsche Einheit und Europäische Transformation, die Stadtrenaturierung im östlichen Teil des bedeutenden Stadteingangs Riebeckplatz durch die Bebauung brachliegender und untergenutzter Flächen, die Umsetzung des auf dem Leitbild für den Riebeckplatz aufbauenden	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme stellt die Platinhalte dar.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Strukturkonzeptes durch Schaffung von Hochpunkten als städtebauliche Dominanten, Auflösung der derzeitigen Funktionstrennung der Verkehrsräume und Wiederherstellung erlebbarer Stadtraume mit klar definierten Bebauungsgrenzen, Schaffung grüner Verbindungen, die Aufwertung des Stadteingangs durch hochwertige Nutzungen wie z.B. dem Zukunftszentrum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Erschließungs- und Stellplatzsituation im Umfeld des Hauptbahnhofs sowohl für den Motorisierten Individualverkehr (MIV) als auch für Rad- und Fußverkehr mit besonderem Fokus auf die Vernetzung. Gegenwärtig ist das ca. 2,5 ha große Plangebiet überwiegend durch verkehrliche Nutzungen geprägt.			
I-28.2	Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme: Landesplanerische Feststellung Der raumbedeutsame Bebauungsplan Nr. 174.1, „Riebeckplatz Ost“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-28.3	Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174.1, „Riebeckplatz Ost“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend. Dies ergibt sich aus der mit der Planung verbundenen Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Büro- und Dienstleistungsquartier Riebeckplatz Ost zu schaffen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-28.4	Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle	Ist bereits berücksichtigt Die Begründung geht unter dem Pkt. 4.1.1 umfassend auf den Landesentwicklungsplan sowie Regionalen Entwicklungsplan und auf die Vereinbarkeit mit	✓	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	2010 (REP Halle 2010) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung wirksam. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.	den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ein.		
I-28.5	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden und im Ergebnis und auf der Grundlage der vorgenommenen Abwägung gemäß Beschluss-Nr. B V/15- 2021 die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (Beschluss-Nr. V/16-2021) beschlossen. Mit gleichem Beschluss hat die Regionalversammlung beschlossen, die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle 2010 gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Schreiben vom 05.07.2022 (empfangen am 06.07.2022) gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 06.10.2022 ein Versagungsbescheid. Dieser befindet sich derzeit in der „Schwebe“. Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist. Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumord-	Wird berücksichtigt. Die Begründung geht unter dem Pkt. 4.1.1 umfassend auf den Regionalen Entwicklungsplan ein. Die Inhalte werden für den Satzungsbeschluss der Begründung ergänzt um den aktuellen Verfahrensstand abzubilden.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	nung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Mit der Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.			
I-28.6	Die Geschäftsstelle der RPG Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.	Ist bereits berücksichtigt. Die Geschäftsstelle wurde in allen Verfahrensschritten am Bebauungsplanverfahren als Träger Öffentlicher Belange beteiligt.	✓	
I-28.7	Im Rahmen des vorgelegten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ erfolgte eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß LEP-LSA 2010 sowie dem REP Halle. Die Stadt Halle (Saale) wurde im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1. Z 36 und im REP Halle unter Ziffer 5.2.13. Z als Oberzentrum ausgewiesen. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln (Z 33 LEP-LSA 2010). Diesem Ziel wird der Bebauungsplan gerecht. Der Bebauungsplan steht in keinem Widerspruch zu den im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Regionalentwicklung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-28.8	Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Absatz 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-28.9	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.			
I-29	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) NL Süd-Ost An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.12.2022			
	von Seiten des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, werden zu der Planung des Bebauungsplans 174.1 „Riebeckplatz Ost“ keine Bedenken erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-30a	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig Stellungnahme vom 16.12.2022			
	Bevor unsererseits eine Zustimmung erteilt werden kann, sind Standpunkte von verschiedenen Fachabteilungen unseres Unternehmens erforderlich, die im Rahmen einer bergbaulichen Stellungnahme bearbeitet werden. Für die zeitliche Verzögerung durch den innerbetrieblichen Umlauf möchten wir uns entschuldigen und bitten hiermit um eine Terminverlängerung bis zum 21.12.2022. Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Bearbeitung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-30b	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig Stellungnahme vom 20.12.2022			
I-30b.1	nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-30b.2	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst. Es befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV im Planbereich.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-30b.3	Die externe Ausgleichfläche befindet sich hingegen im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Bruckdorf und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Es haben sich stationäre Zustände eingestellt. Niederschlagsbedingt können Schwankungen auftreten. Zu Zeiten hoher Grundwasserneubildung ist teilweise mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.	Wird berücksichtigt. Die Informationen zu den Grundwasserständen werden in der Satzungsfassung im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich daraus keine Änderung.	X	
I-31	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Abt. 4 Bau und Liegenschaften 06099 Halle (Saale) Stellungnahme vom 08.12.2022			
	wir haben die oben genannten Unterlagen geprüft und festgestellt, dass von der uns vorgestellten Planung keine Liegenschaften oder Leitungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg betroffen sind. Von Seiten der MLU bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-32	Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)			
I-32.1	Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehemaliges Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 7.7.3 ausreichend berücksichtigt. Auf der Planurkunde wurde der Hinweis nachrichtlich übernommen.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Halle, Merseburger Str.06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.			
	Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der [...] anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.	H	
I-32.2	Aufgrund einer abgeschlossenen Strukturänderung bitte ich den Begriff „Polizeidirektion durch „Polizeiinspektion“ zu ersetzen.	Wird berücksichtigt. Die Bezeichnung der zuständigen Behörde wird in der Satzungsfassung der Begründung geändert (Pkt. 3; 7.7.3).	x	
I-32.3	Anlage verkehrstechnische Untersuchung Die VTU ist, wie bereits die letzte, auf dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufgebaut. Bereits jetzt wird regelmäßig auf den Horizont 2040 zurückgegriffen, welcher höhere Verkehrsbelastungszahlen ggü. den Werten aus 2030 auswirft. Dementsprechend sollten auch hier die errechneten Werte mit Vorsicht genossen werden bzw. diese als Grundlage für die Berechnungen verwendet werden. Vorliegende Fehler wurden trotz Hinweise in der Äußerung vom 01.10.2020 nicht korrigiert. Die unzureichenden Untersuchungen berechtigen zu keiner Aussage einer sicheren Verkehrsführung am Riebeckplatz bzw. dessen näherer Umgebung.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Horizont der Daten wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens abgestimmt.		x
I-32.4	Pkt. 4.2.3 Variante 3: Die Aussage zum Prognosehorizont 2030 hat hier eine besondere Bedeutung. Insbesondere wird durch die geringeren Verkehrsbelegungsdaten und den bereits jetzt bekannten höheren Werten ein Problem für die Zukunft erzeugt. Durch die nicht betrachteten Fahrspuränderungen müsste es zu einer Anpassung der Verkehrsführung innerhalb der Franckestraße kommen. Bereits heute stellt die Fahrbeziehung B 80 — Volkmannstraße — B 100 eine	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen Variante 3 wurde nicht weiter betrachtet. Der Horizont der Prognosedaten wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens abgestimmt. Für den nördlichen Teilbereich wird das Verkehrsgutachten aktuell aktualisiert.		x

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	sehr hoch belastete Route dar, welche auch einen sehr hohen Anteil an Schwerverkehr aufweist. Dieser Verkehr ist insbesondere von zu vielen Fahrspurwechseln freizuhalten, um die Gefahr von Unfällen mit höheren/schweren Folgen zu vermeiden. Die Aussagen zur Sperrung einer Fahrspur mittels Markierung ist weder sicher und realitätsnah. Eine solche Führung wird weder erwartet oder rechtzeitig erkannt werden. Die Begreifbarkeit der Verkehrsführung wird gesenkt, was zu Unsicherheit und damit verbunden zu einer Gefahrensteigerung führt. Der Knoten Einfahrt Franckestraße in den Riebeckplatz steht kurz vor Aufnahme als Unfallhäufung gemäß dem Merkblatt zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko 2011). Insbesondere durch die lückenhafte Betrachtung und Grundlage zu geringer Belastungszahlen kann <u>keine</u> der vorliegenden Varianten eine verkehrssichere Führung darstellen, Vielmehr werden sich Konflikte und Gefährdungen in der Führung Franckestrake — Riebeckplatz durch Konflikte nebeneinanderfahrender Fahrzeuge erhöhen.	Der Aktualisierung liegt die Verkehrsprognose 2040 zu Grunde. Es ergab sich für den südlichen Teilbereich keine Notwendigkeit zur Fortschreibung des Gutachtens.		
I-32.5	5.2 Die Abb. 19 und 20 sind in ihrer Darstellung noch immer vertauscht.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Hinweis betrifft inhaltlich Teile der Verkehrstechnischen Untersuchung. Es ergab sich für den südlichen Teilbereich keine Notwendigkeit zur Fortschreibung des Gutachtens.		X
I-33	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.12.2022			
I-33.1	mit Schreiben vom 17.11.2022 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:	keine Abwägung erforderlich.		
I-33.2	<u>I Rechtsgrundlagen</u> Entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes	Ist bereits berücksichtigt.	✓	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld sowie Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange gibt gemäß Nr. 4.1. des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 13.01.2016-44-20002-01 eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem: - Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) - 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017 - Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2020 - Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit 28.03.2020 (Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Arnsdorf einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (MBI. LSA Nr. 5 von 1997) - TEP für den Planungsraum Geiseltal, in Kraft seit 7.7.2000 (MBI. LSA Nr. 21 von 2000) - TEP für den Planungsraum Merseburg (Ost), in Kraft seit 13.05.1998 (MBI. LSA Nr. 25 von 1998) - TEP für den Planungsraum Profen, in Kraft seit 05.06.1996 (MBI. LSA Nr. 31 von 1996).	Die Begründung unter Pkt. 4.1.1 geht ausführlich auf die Landes- und Regionalplanung ein. Die RPG Halle wurde in allen Verfahrensschritten im Verfahren als Träger öffentlicher Belange entsprechend der ihr übertragenen Aufgaben beteiligt.		
I-33.3	zum REP Halle Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der Regionalversammlung der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1	Wird berücksichtigt. Die Informationen zum Verfahrensstand werden unter Pkt. 4.1.1 der Begründung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“ aktualisiert bzw. ergänzt.	X	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt eingeleitet. Die Regionalversammlung der RPG Halle hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Plandänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der RPG Halle entschieden, dass im Ergebnis dieser Abwägung aufgrund wesentlicher Änderungen wenige raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle erneut fachlich bearbeitet und eine öffentliche Beteiligung/Teiloffenlage vorbereitet wird. In der Sitzung der Regionalversammlung der RPG Halle am 01.12.2020 wurde festgelegt, die durch das MLV erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die in der Sitzung vom 10.12.2019 festgelegten wesentlich geänderten regionalplanerischen Erfordernisse einschließlich der entsprechenden Teile von Begründung und Umweltbericht mittels des Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020" erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 1041) erfolgte die Auslegung für Jedermann in der Zeit vom 22.02.2021 bis 24.03.2021 im Internet. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle die Abwägung zum "Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020" sowie insgesamt zur Planänderung des REP Halle 2010 durchgeführt. Danach hat sie die Planänderung des REP Halle 2010 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde beschlossen (vgl. Beschluss-Nr. V/16-2021). Zu dem von der RPG Halle mit Schreiben vom 05.07.2022 gestellten Antrag zur Genehmigung der Planänderung des REP Halle erging mit Schreiben vom 06.10.2022 ein Versagungsbescheid. Dieser befindet sich derzeit in der „Schwebe“. Mit der Planänderung zum REP Halle 2010 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 - BGBl. 1 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes			

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 1 S. 2694), zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 - BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. 1S. 1728), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.			
I-33.4	<u>II Ausführungen zu den o.g. Vorhaben</u> Mit den vorliegenden Planungen beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtkonzeption für den Riebeckplatz erste Bauvorhaben bauplanungsrechtlich vorzubereiten. So liegen für den Teilbereich Ostseite konkrete Investitionspläne vor, welche die Bebauungen der Flächen mit Gebäuden für das Zukunftszentrum Deutsche Einheit und Europäische Transformation, für Büro, Kongress- und Hotelnutzung sowie für ein Parkhaus ermöglichen sollen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,5 ha. Seitens der RPG Halle wurden im Zuge der Planungen zum BP 174.1 bereits mit Schreiben vom 22.07.2019 (Stand Juli 2019) sowie 08.10.2020 (Stand März 2020) Stellungnahmen abgegeben, welche zum Verfahrensstand der REP-Änderung ergänzt werden (siehe Punkt I) und darüber hinaus inhaltlich aufrecht erhalten bleiben. Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass mit der Entwicklung des Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle 2010 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.	Ist bereits berücksichtigt. Die angeführten Sachverhalte sind Gegenstand der Begründung. Die Stellungnahmen, auf die in der 06.12.2022 verwiesen wird, werden in dieser Abwägung nicht noch einmal aufgeführt, da sie größtenteils inhaltsgleich sind und lediglich um den Verfahrensstand ergänzt wurden.	✓	
I-33.5	<u>III Sonstige Hinweise</u> Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der	Ist bereits berücksichtigt. Zur landesplanerischen Abstimmung wird auf die Stellungnahme der oberen Landesentwicklungsbehörde verwiesen, die unter Pkt. I-28 hinterlegt ist.	✓	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle https://www.planungsregion-halle.de eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.			
I-34	Evangelisches Kreiskirchenamt Halle, Mittelstraße 14 06108 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-35	Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Kleine Märkerstraße 3 06108 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-36	Jüdische Gemeinde zu Halle Große Märkerstraße 13 06108 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-37	Katholische Kirche, Propsteipfarramt, St. Franziskus und Elisabeth Mauerstraße 13 06110 Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-38	Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen Schlossstraße 28 04425 Taucha	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-39	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde (Team Verkehrsorganisation) Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.12.2022			
I-39.1	nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen habe ich einige Hinweise, aber auch Einwände. Anlage 2, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ Unter Punkt 2.2 wird die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches beschrieben. Das Plangebiet wird damit wie folgt begrenzt: - im Westen durch die östliche Straßenbegrenzung des Kreisverkehrs ab der Zufahrt Busbahnhof bis zum Beginn der Abbiegespur Richtung Delitzscher Straße, diese querend und	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Pkt. 2.2 entsprechend konkretisiert.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	weiter entlang der westlichen Begrenzung der dreieckigen Verkehrsinsel, die Einmündung der Delitzscher Straße in den Kreisverkehr Riebeckplatz querend und weiter der östlichen Straßenbegrenzung der Volkmannstraße folgend bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Die Beschreibung ist nicht ganz eindeutig. „ab der Zufahrt Busbahnhof....“ Hier sollte beschrieben werden, dass die Zufahrten zum Busbahnhof nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind. Der Geltungsbereich beginnt nach den Zufahrten zum Busbahnhof.			
I-39.4	Unter Punkt 5.3.1 Motorisierte Individualverkehr Im vierten Absatz ist die verkehrliche Erschließung dargestellt. „Das südliche Areal verfügt derzeit über keine geeignete Anbindung für den MIV. Für den Busbahnhof angrenzend besteht vom Kreisverkehr bzw. der Merseburger Straße aus eine gesonderte Zufahrt, deren Erweiterung auf andere Verkehre von den Behörden zur Sicherung des Betriebsablaufes grundsätzlich abgelehnt wird. Eine Ausnahme stellt derzeit die Zufahrt zum Eisenbahnbundesamt dar.“ Der Busbahnhof ist sowohl über eine separate Fahrspur aus dem Kreisverkehr als auch von der Rechtsabbiegespur von der Merseburger Straße erschlossen. Es sind zwei Einfahrtsspuren, die durch eine Verkehrsinsel getrennt sind.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt. 5.3.1 redaktionell ergänzt bzw. konkretisiert.	X	
I-39.5	Punkt 5.3.2 Fuß- und Radwege, Radverkehr, zweiter Absatz „Ein straßenbegleitender Zweirichtungsradweg führt von der Merseburger Straße zur Delitzscher Straße. Er befindet sich anteilig innerhalb des südlichen Plangebietes.“ Hier ist anzumerken, dass der Zweirichtungsradweg nur ab / bis Einmündung Ernst-Kamieth-Straße führt. Der Zweirichtungsradweg wird nicht von bzw. bis zur Rudolf-Ernst-Weise-Straße geführt.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt. 5.3.2 redaktionell angepasst	X	
I-39.6	Punkt 5.3.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Straßenbahn, zweiter Absatz „Richtung Osten unter der Eisenbahnbrücke befinden sich unmittelbar angrenzend in den beiden nördlichen Brückenfeldern Haltestellen in beide Richtungen; Richtung Süden liegen sie zwischen EBA und Bahnhof. Sie sind über eine Rampe parallel zu den Gleisen verbunden. Während die Gleisanlagen in Ost-West-Richtung gepflastert und so in die Fußgängerzone integriert sind, sind sie Richtung Süden ansteigend in Schotterrasen verlegt.“ Dieser Bereich ist <u>keine Fußgängerzone</u>. Die Straßenbahn fährt in einer Tempo-20-Zone.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt. 5.3.4 redaktionell angepasst Der Begriff Fußgängerzone wird ersetzt.	X	

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Die Nebenanlagen sind als „Gehweg+ Radfahrer frei“ ausgewiesen. Die entsprechende Verkehrszeichen sind verkehrsbehördlich angeordnet. Im neunten Absatz wird noch einmal von einer Einengung der Fußgängerzone geschrieben. Die Situation sollte in einem anderen Wortlaut beschrieben werden.			
I-39.7	Busverkehr Im ersten Absatz wird die Zufahrt und die Ausfahrt vom ZOB beschrieben. „Die Zufahrt erfolgt über eine gesonderte Spur aus dem Kreisverkehr heraus, die Ausfahrt im Süden über die Anbindung der Ernst-Kamieth-Straße an die Merseburger Straße bzw. in den Riebeckplatz...“. Eine direkte Ausfahrt in den Riebeckplatz (Kreisverkehr) besteht nicht. Eine weitere Ausfahrt vom ZOB besteht auch über die Ernst-Kamieth-Straße / Maybachstraße / Rudolf-Ernst-Weise-Straße in alle Richtungen.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt. 5.3.4 redaktionell angepasst	X	
I-39.10	Im südlichen Teilgebiet wird der bestehende Zweirichtungsradweg von der Delitzscher Straße zur Merseburger Straße einbezogen.“ Hinweis - der Zweirichtungsradweg führt nur bis über die Einmündung der Ernst-Kamieth-Straße. Der Radverkehr wird dann in südliche Richtung über die Ernst-Kamieth-Straße geführt.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt 7.3.1 redaktionell angepasst	X	
I-39.14	Aus verkehrlicher Sicht kann dem B-Plan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ zugestimmt werden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-40	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)			
	neben der im Punkt 7.3.2 beschriebenen Forderung der Sicherstellung der erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind weiterhin zusätzliche Aufstellflächen zur möglichen Einspeisung in (Trocken-)Steigleitungen oder anderen Löschwasservorratsbehältern (z.B. für Löschanlagen) <u>bei Erfordernis</u> zu berücksichtigen.	Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zur Satzungsfassung unter Pkt. 7.3.2 aufgenommen.	X	
I-41	FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde Stellungnahme vom 22.11.2022			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt).	Ist bereits berücksichtigt. Beteiligung ist erfolgt, die Stellungnahme des Ministeriums unter Ziffer I-28 hinterlegt.	✓	
I-42	FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 22.12.2022			
	aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände. Im Plangebiet befinden sich weder Baudenkmale noch Bestandteile von Denkmalbereichen. Der Umgebungsschutz von Baudenkmalen im Umfeld (Hauptbahnhof, Eisenbahnbrücken) bedingt angesichts der heterogenen Bebauungsstrukturen im Bereich des Riebeckplatzes und der Delitzscher Straße keine spezifischen denkmalfachlichen Anforderungen, die unmittelbar Eingang in das Planwerk finden müssten.	Keine Abwägung erforderlich.		
	Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet bislang nicht bekannt. Hinsichtlich etwaiger archäologischer Funde oder Befunde, die bei Erdarbeiten unerwartet freigelegt werden könnten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3, Dokumentationspflicht gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).	Ist bereits berücksichtigt. Die gesetzliche Meldepflicht ist unter Pkt. 7.7.2 der Begründung (nachrichtliche Übernahme) bereits enthalten.	H	
I-43a	FB Umwelt Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 20.01.2023 (<i>Hinweis: auf der Stellungnahme wurde als Datum 20.01.2022 vermerkt</i>)			
I-43a.1	Untere Wasserbehörde: Es bestehen keine Einwände oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-43a.2	Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau Stellungnahme vom 20.01.2023			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-43a.3	Gegen den Entwurf des o.g. B-Planes bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-43a.3	Für den Bereich des Bebauungsplanes sind folgende Flächen im Archiv der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst: - Merseburger Str. 1 (Gummi-Asbest-Verarbeitung / Pharmazie-Unternehmen). Der Altlastverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. wurde ausgeräumt. Eine Archivierung erfolgt zur Vermeidung der Neuerfassung auf Grund desselben Sachverhaltes gemäß § 9 BodSchAG LSA vom 02.04.2002.	Ist bereits berücksichtigt. Die Ausführungen zur archivierten Fläche wurden in den Entwurf unter Pkt. 5.5.7 der Begründung übernommen.	✓	
I-43a.3	Vorsorgepflicht Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.	Ist bereits berücksichtigt. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird in besonderem Maße entsprochen, da eine vielfach vorgeprägte Fläche überplant wird. Die Fläche ist seit Jahrzehnten baulich genutzt und kein gewachsener Boden mehr vorhanden. Dies ist im Umweltbericht Pkt. 1.2.2 bereits dargestellt.	✓	
I-43a.4	Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquellen hingewiesen: - LAU (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung — Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29. - http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodentunktionsbewertung/Dateien/Bodenfunktionsbewertung LAU.pdf Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Ero-	Ist bereits berücksichtigt. Genannte Bewertungsmethoden sind angewandt bzw. berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht Pkt. 2.1.2.1). Die aufgeführten Grundsätze werden mit dem Plangebiet in hohem Maße berücksichtigt: bereits hochgradig versiegelte und vollständig veränderte Fläche, Boden bereits verdichtet usw. Vorsorge im Hinblick auf Eintrag von Stoffen nur Gegenstand des Bebauungsplans über zulässige Nutzungen. In Sondergebieten Hotel, Büro, Verwaltung, Dienstleistungen usw. zulässig, so dass nutzungsbedingt schädliche Einwirkungen auf den Boden ausgeschlossen sind.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	sion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. (§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 2.04.2002).			
I-44a	FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde Stellungnahme vom 20.01.2023			
I-44a.1	Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-44a.2	Hinweise: Bei der Realisierung von Baumaßnahmen werden bei Erdarbeiten Aushubmaterialien anfallen, die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) darstellen. Zu deren möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen sind Aussagen erst möglich, wenn analytische Untersuchungen nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ab 01.08.2023) durchgeführt werden. Aufgrund der Vornutzung des B-Plan Gebietes ist nicht auszuschließen, dass auch gefährlicher Abfall im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV anfallt und entsorgt werden muss. Gefährliche Abfälle unterliegen gemäß der NachwV der Nachweispflicht und dürfen nur zugelassenen Anlagen übergeben werden.	Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird Ergänzung in der Begründung sowie im Umweltbericht als Hinweis ergänzt, entfaltet aber keine Wirkung in Bezug auf die Inhalte der Planzeichnung oder textlichen Festsetzung.	X	
	Durch den Vorhabensträger zukünftiger Baumaßnahmen sind der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale), [...] alle Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle nach den Vorgaben des § 47 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorzulegen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Der Hinweis ist von Relevanz für die Bauausführung.	H	
	Lufthygienische Bewertung: Der Bereich Riebeckplatz ist durch sein hohes Verkehrsaufkommen und seine verzweigten Verkehrsadern ein Belastungsschwerpunkt für Luftschadstoffe in Halle. Allerdings ist die Durchlüftung bisher gut, wodurch die zulässigen Grenzwerte für Luftschadstoffe aktuell unterschritten werden. Zu Recht weist aber das „Klimagutachten“ der Firma Lohmeyer vom Dezember 2019 darauf hin, dass sich die Luftschadstoffbelastung durch die geplanten Bauungen mit ihren zusätzlichen Verkehrsströ-	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Das Baufeld im südlichen Teilbereich hat lediglich eine Gesamtgröße von 30,5 x 58,9 Metern, wovon nur ein Teilbereich von 30,5 x 30 Metern mit einem Hochpunkt bis zu einer Höhe von max. 184,00 m ü. NHN bebaut werden kann. Das Baufeld liegt im Randbereich der lokalen Luftleitbahn. Ausgehend von		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	men erhöhen wird und gleichzeitig die Durchlüftungssituation verschlechtern wird. Jedoch bringen die geplanten Bebauungen keine direkten neuen Emissionen mit sich. Deshalb sollten die Hinweise im Punkt 7.5 der zusammenfassenden Erheblichkeitsbewertung bei der Gestaltung der neu entstehenden Strukturen unbedingt berücksichtigt werden. Dies erlangt besondere Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass die Grenzwerte für Luftschadstoffe ab 2030 erheblich verschärft werden sollen und in unmittelbarer Nähe eine Luftgütemessstation des LÜSA aufgestellt ist.	dem Einzelgebäude sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Durchlüftungssituation am Riebeckplatz zu erwarten. Die Berücksichtigung technischer Lösungen zur Minderung der Schadstoffbelastung innerhalb des neu geplanten Gebäudes wird in der weiteren Planungsphase für das Gebäude erfolgen.		
	Schalltechnische Bewertung: Im Schreiben des FB Umwelt vom 12.10.2020 an den FB Städtebau und Bauordnung (derzeit FB Planen) wurden durch die Untere Immissionsschutzbehörde Einwände und Hinweise zur Schallimmissionsprognose des Büros Graner Ingenieure vom 28.04.2020 (Index A) aufgeführt. Die nun vorgelegten Unterlagen enthalten keine Überarbeitung der Schallimmissionsprognose. Somit bleiben die Einwände und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde weiterhin bestehen.	Wird berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde entsprechend überarbeitet (Index B). Durch die redaktionellen Änderungen ergaben sich keine Änderungsbedarfe im Bebauungsplan.	X	
	FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 12.10.2020 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1, auf die in der STN vom 20.01.2023 Bezug genommen wird.			
I-44b	Im Kapitel 5.6.2 wird auf die Richtlinie 96/82/EG (sog. SEVESO-II Richtlinie) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese durch die Richtlinie 2012/18/EU (sog. SEVESO-III Richtlinie) aufgehoben wurde. Der vorliegende Absatz ist redaktionell und inhaltlich zu korrigieren.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Absatz in der Begründung, der Bezug auf § 50 BImSchG nimmt, wird redaktionell an den aktuellen Wortlaut des Gesetzes angepasst: <u>im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG</u> wird durch <u>im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. SEVESO-III Richtlinie)</u> ersetzt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-44b.2	Auf Seite 72 der Begründung zum Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Orientierungswerte der DIN 18005 dargestellt werden, da ein Sondergebiet ausgewiesen werden soll. Dies trifft ebenfalls auf die vorliegende Schallimmissionsprognose zu.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Für Sondergebiete gibt es keine einschlägigen Orientierungs- oder Richtwerte, da es sich um Gebiete mit sehr verschiedenen Nutzungen bzw. Schutzansprüchen handeln kann. Vorliegend wird vom Gutachter der höchste Schutzgutanspruch für eine Wohnnutzung (als ungünstigster Fall für die schalltechnischen Berechnungen) innerhalb des Gebietes herangezogen (vgl. Kap. 3, S. 8 schalltechnischer Bericht).</i>	X	
I-44b.3	Auf Seite 75 der Begründung zum Bebauungsplan ist unter dem Absatz „Passive Schallschutzmaßnahmen“ die DIN 41095 redaktionell zu korrigieren.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der DIN wird korrigiert.	X	
I-44b.4	In der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Fa. Graner Ingenieure GmbH vom 28.04.2020 Nr. 1189 sind in der Abbildung 4 die Linienschallquellen „RLS90“ nicht dargestellt.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es keine Emittenten nach RLS90 gibt, wird die Legende im Gutachten (Index B, Anlage zum Satzungsbeschluss) entsprechend korrigiert.	X	
I-44b.5	Im Kapitel 7.2.1 der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird dargelegt, dass der LKW-Anteil für den Tag- und Nachtzeitraum gleichgesetzt wurde. Nach Prüfung der Eingabedaten aus Tabelle 9 erscheinen die angesetzten LKW-Anteile vergleichsweise sehr niedrig. Zum Vergleich hierzu beträgt der LKW-Anteil nach Tabelle 3 der RLS-90 für eine Bundesstraße 20 % tags und nachts. Bei einer Gemeindeverbindungsstraße beträgt der LKW-Anteil 20 bzw. 10 %.	Ist bereits berücksichtigt. Die Werte entsprechen den Eingangsdaten der Fachämter (Mail vom 17.06.2019).	✓	
I-44b.6	Es fehlen Angaben zur Rasterweite der durchgeführten Berechnungen. Die Fußnote 12 ist zu relativieren, zwar wird das erforderliche Schalldämmmaß anhand des Außenlärmpegels ermittelt aber die Nutzung der Lärmpegelbereiche ist in der DIN 4109-1:2018-1 nicht ausgeschlossen.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden im Gutachten (Index B) entsprechend korrigiert.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-45	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 20.01.2023			
	Die UNB stimmt dem Entwurf nicht zu. Auf der geplanten externen Ausgleichsfläche befinden sich seit 2017 nachweislich Lebensräume nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützter Arten. Vorliegend sind ein Amphibienlaichgewässer (bekannt seit 2018) mit Vorkommen der streng geschützten Wechselkröte und gesicherte Brutnachweise des Flußregenpfeiffers (seit 2017). Neben dem Schutz durch das Bundesnaturschutzgesetz ist die Wechselkröte im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, der Flußregenpfeifer ist Bestandteil der EU Vogelschutzrichtlinie Art.1. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der aktuellen Lebensräume der Arten im Zuge der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan 174.1 würde ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 des Bundesnaturschutzgesetzes hervorrufen. Die vorgesehene Fläche kann für den externen Ausgleich aus artenschutzrechtlichen Gründen daher nicht genutzt werden. Dies bedeutet, dass die Verbote des § 44 (1) 1-3 BNatSchG den Grundzügen der Planung entgegenstehen, da ein Eintreten dieser nicht auszuschließen ist.	Wird berücksichtigt Die artenschutzrechtlichen Einschränkungen auf der Ausgleichsfläche werden berücksichtigt. Durch die Verringerung der in den Bebauungsplan einbezogenen Fläche (nur südlicher Teilbereich) verringert sich der notwendige Ausgleich erheblich. Die aufgeführten geschützten Arten siedeln nur auf Teilflächen der Ausgleichsfläche. Damit ist es möglich, die Maßnahme auf den Teilen des Grundstücks umzusetzen, die keine Eignung als Bruthabitat aufweisen. Eine Entsigelung kann demnach auf dem nordöstlichen Bereich der Fläche (beginnend ca. 15 m nordöstlich des Amphibienlaichgewässers) erfolgen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde diesbezügliche eine Flächenabgrenzung abgestimmt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht ergänzt (Umweltbericht, Kap. 2.2.3.1). Die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme einschließlich einer ökologischen Baubegleitung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag abgesichert. Die Belange des Artenschutzes stehen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme bzw. Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes nicht entgegen.	X	
I-46	FB Umwelt Abt. Grünflächenpflege Stellungnahme vom 20.01.2023			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Aus fachlicher Sicht ist eine Änderung bei den textlichen Festsetzungen im Plan unter Punkt 7.2 vorzunehmen. Die Pflanzqualität der dort angegebenen Bäume ist auf 18-20 (Straßenbaumqualität) zu erhöhen. In der Begründung zum Entwurf, S.60 unter TF 8.2 ist die Pflanzqualität entsprechend zu ändern. Es ist zu prüfen, ob die vorhandene Baumreihenpflanzung in der Mitte des Parkplatzes erhalten werden kann (durch Umpflanzung).	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Durch die Trennung des Bebauungsplanes in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich entfällt die textliche Festsetzung Nr. 7.2. in Teil B der Satzungsfassung für den Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost – südlicher Teilbereich“. Im südlichen Teilbereich sind keine Baumpflanzungen geplant. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens für den nördlichen Teilbereich kann der Hinweis zur Pflanzqualität und dem Baumbestand ggf. Berücksichtigung finden.	H	
I-47	FB Gesundheit Team Hygiene (Umweltbezogener Gesundheitsschutz) Stellungnahme vom 23.12.2022			
I-47.1	Wir bitten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet auf die bevorzugte Bauart der Begrünung der Dachflächen und Fassadenflächen, hier insbesondere die Eingrünung der geplanten Geschäftshäuser und des Parkhauses zu achten. Die Dachbegrünung dient als Hitzeschutz und Wärmedämmung für das Gebäude und hat eine luftfilternde Wirkung für die Allgemeinheit. Die geplante Variante der Dachbegrünung auf den Dachflächen und die Fassadenbegrünung, bei denen die Möglichkeit der Begrünung besteht, begrüßen wir sehr.	Ist bereits berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 5.1. sieht für das Sondergebiet SO1 vor, dass mindestens 650 m² Dachfläche mindestens einfach-intensiv mit einer durchwurzelbaren Substratstärke von mindestens 20 cm zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Hinweise zur Fassadenbegrünung betreffen den nördlichen Teilbereich.	✓	
I-48	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 22.11.2022			
	Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass der FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung die Änderungen im B-Plan 174.1 Riebeckplatz Ost ausdrücklich begrüßt. Mit den Änderungen und Anpassungen im Bebauungsplan wurden optimale Bedingungen für die weiteren Bewerbungsschritte der Stadt Halle	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	(Saale) im Standortwettbewerb um das Zukunftszentrum Deutsche Einheit und Europäische Transformation geschaffen.			
I-49	FB Mobilität Stellungnahme vom 19.12.2022			
I-49.1	Abt. Finanzen, Haushalt und Controlling: Zum o.g. Bebauungsplan ist nach Sichtung der Anlage 2 unter Punkt 10.7 (Belange des städtischen Haushalts) angegeben, dass sich durch die Planung keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt ergeben. Auf die Stellungnahme von Abteilung Straßen- und Brückenbau wird dennoch verwiesen. Jedoch wird in der Anlage 2 unter Punkt 10.7 ebenso ausgeführt, dass noch nicht alle Planungen bzw. Baumaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsführung im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorliegen. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass zur Umsetzung des vollständigen Zielkonzeptes daher auch finanzielle Belastungen für die Stadt Halle (Saale) entstehen können. Die Stadt hat dafür die Möglichkeit, im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ Fördermittel zu beantragen. Es ist somit davon auszugehen, dass mögliche finanzielle Auswirkungen über den FB 61 in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werden!	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Herstellungskosten für die Erschließung des zu errichtenden Hotelgebäudes werden über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt und vom Investor übernommen. Durch die notwendigen Maßnahmen erhöhen sich die Instandhaltungskosten nicht, da keine zusätzlichen Verkehrsflächen geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teil“ schafft Baurecht entsprechend der städtischen Zielstellungen für die Entwicklung des Riebeckplatzes. Bestandteil der Zielkonzeption sind auch Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, die keiner besonderen Festsetzung und Berücksichtigung im Bebauungsplan bedürfen. Die Umsetzung des Bebauungsplans hängt nicht von diesen Gestaltungsmaßnahmen ab. Die in der Begründung genannten Kosten stehen also nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und werden im Rahmen der einzuholenden Beschlüsse für städtische Baumaßnahmen dem Stadtrat vorgelegt.	H	
I-49.2	Abt. Verkehrsplanung Zum aktuell übermittelten Entwurf des B-Planes Nr. 174.1 teilt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB seitens der Abteilung Verkehrsplanung 66.2 folgendes mit: Unsere Hinweise zum Begründungstext Kap. 6.3 und 10.3 vom Juli 2022 sind bitte zu beachten. Unsere Hinweise zum Begründungstext Kap. 7.3.1 ff., vom Juli 2022, wurden teilweise	Wird berücksichtigt. Die redaktionellen Hinweise in der Begründung wurden übernommen. Auf die Darstellung der einzelnen Punkte wird an dieser Stelle verzichtet. Es ergeben sich durch die redaktio-	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	fehlerhaft übernommen (siehe Berichtigung im Anhang).	nellen Änderungen und Ergänzungen des Begründungstextes keine Konsequenzen für den Teil A oder Teil B des Bebauungsplanes.		
I-49.3	Abt. Straßen- und Brückenbau Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.08.2022. Die Aussagen zum Pkt. Folgekosten bleiben bestehen.	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Herstellungskosten für die Erschließung des zu errichtenden Hotelgebäudes werden über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt und vom Investor übernommen. Durch die notwendigen Maßnahmen erhöhen sich die Instandhaltungskosten nicht, da keine zusätzlichen Verkehrsflächen geschaffen werden.	H	
I-49.4	FB Mobilität <i>Stellungnahme vom 05.08.2022 (verwaltungsinterne Stellungnahme) zum Offenlagebeschluss des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“, auf die in der Stellungnahme vom 19.12.2022 verwiesen wird.</i>			
I-49.5	Folgekosten: In die BV sollten Aussagen zu den Folgekosten nach Errichtung der Verkehrsanlagen ergänzt werden. Der Aufwuchs der Unterhaltungskosten für den Zeitraum der Nutzungsdauer (25 Jahre) sollte in den finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens bzw. wirkt sich nicht auf die Inhalte des Plans oder der Begründung aus. Die Beschlussvorlage (BV) zum Satzungsbeschluss geht auf den Punkt Folgekosten ein. Eine detailgenaue Berechnung von Unterhaltungskosten kann erst im Rahmen fortschreitender Planungen erfolgen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Unterhaltungskosten für die Verkehrsanlagen gegenüber dem Status quo neutral verhalten bzw. geringer ausfallen. Mit den öffentlichen Verkehrsflächen ö1 und ö2 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost- südlicher Teilbereich“ werden Flächen in Bereichen festgesetzt, in denen auch im Bestand bereits öffentliche Ver-		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		kehrflächen existieren. Insgesamt ist in diesem Bereich der Flächenanteil der neuen Erschließungsanlagen geringer ist als der im Bestand. Es ist also nicht von einem Aufwuchs der Kosten auszugehen.		
I-50	FB Immobilien Abt. Liegenschaften Stellungnahme vom 16.12.2022			
I-50.1	nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf vom 14.07.2022 (Bebauungsplan Nr. 174.1, Riebeckplatz Ost") bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
	7.3.4 Ruhender Verkehr (Seite 56, 2. Absatz), der Satz: „Die Stadt hat sich per Grundstückskaufvertrag die Flächen die Errichtung eines für den Einbau der Betriebsausstattung (Bügel, Boxen, Videotechnik, Zugangs- und Kontrollsysteme, etc.) bereiten Fahrradparkhauses mit 400 Stellplätzen (davon mindestens 350 überdacht) zusichern lassen.“ Vorbenannter Satz ist inhaltlich nicht schlüssig.	Wird berücksichtigt. Die Begründung (7.3.4) wird redaktionell angepasst: <i>Die Stadt hat sich per Grundstückskaufvertrag die Flächen für die Errichtung eines für den Einbau der Betriebsausstattung (Bügel, Boxen, Videotechnik, Zugangs- und Kontrollsysteme, etc.) bereiten Fahrradparkhauses mit 400 Stellplätzen (davon mindestens 350 überdacht) zusichern lassen.“</i>	X	
I-51	FB Immobilien, Abteilung Hochbau - Schulen	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-52	FB Immobilien, Abteilung Hochbau-sonstige Bauten	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-53	FB Kultur	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-54	FB Sport Stellungnahme vom 21.12.2022			
	der FB Sport hat zum Vorhaben keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-55	FB Soziales	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-56	FB Bildung	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-57	DLZ Klimaschutz Stellungnahme vom 28.11.2022			

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Dem Vorhaben wird zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-58	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 21.11.2022			
	durch den o. g. Bebauungsplan werden die Be- lange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-59	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-60	Stadt Wettin-Löbejün Markt 1 06193 Wettin-Löbejün Stellungnahme vom 19.12.2022			
	Gegen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ der Stadt Halle beste- hen seitens der Stadt Wettin-Löbejün keine Einwände und Bedenken. Grundzüge der Pla- nung oder sonstige Belange der Stadt Wettin- Löbejün werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-61	Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-62	Gemeinde Salzatal Am Rathaus 31 06198 Salzatal Stellungnahme vom 01.12.2022			
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ werden keine von der Gemeinde Salzatal wahrzunehmenden öf- fentlichen Belange berührt. Seitens der Ge- meinde Salzatal bestehen keine planungs- rechtlichen oder sonstigen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-63	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-64	Stadt Landsberg Köthener Straße 2 PF 1529 06188 Landsberg	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung
von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könn-
ten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigelegt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Bürger 1 Stellungnahme vom 18.11.2022			
II-1.1	Wir haben Ihren Entwurf zur Beteiligung an die aktiven Mitglieder des Regionalverbandes Halle (Saale) weitergeleitet. Im Rahmen von Ehrenamt kann eine Frist manchmal verstreichen. Wir würden uns freuen, wenn es Ihnen möglich wäre uns ggf. kurz, formlos eine Erinnerung zu senden.	Keine Abwägung erforderlich.		
II-2	Bürger 2 Stellungnahme vom 28.11.2022			
II-2.1	Sehr geehrte Damen und Herren, das [...] des Bürogebäudes in der Ernst-Kamieth-Straße 5, welches unmittelbar südlich und östlich an das Plangebiet angrenzt. Leider wird in den Begründungen, Teil A zum B-Plan kaum auf die Belange des [...] eingegangen. Die Stellungnahme des [...] in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schreiben vom 28.09.2020) wurde in der weiteren Bearbeitung des B-Planes offenbar nur rudimentär beachtet und auch nicht unter der Rubrik „Stellungnahmen“ aufgeführt.	Ist bereits berücksichtigt. Der hier betroffene Nachbar hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum Verfahren Stellung genommen. Da die geäußerten Belange außerhalb des Aufgabenbereichs als Träger öffentlicher Belange liegen, erfolgte die weitere Verfahrensbeteiligung nicht als TÖB. Die geäußerten Belange sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In Kap. 3, Planverfahren wird die Stellungnahme verkürzt dargestellt (Themen: Stellplätze, Notausgang). Die Inhalte wurden bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt (s. Pkt. II-2.2 ff). Die darüber hinaus geäußerten Belange, beziehen sich überwiegend auf Hinweise, die außerhalb des Bauleitplanverfahrens relevant sind, weswegen Sie nicht noch umfangreicher in den	✓	

		Inhalten der Begründung dargestellt wurden.		
II-2.2	Die Belange des Schutzgutes „Mensch“ während der Baudurchführung wurden im B-Plan in den Begründungen nicht thematisiert.	Wird berücksichtigt Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das „Schutzgut Mensch“ werden in der Zusammenfassung (Kap. 10.3) sowie im Umweltbericht (Begründung, Teil B, Kap. 2.1.2.8) erläutert. In der Begründung zur Satzungsfassung wird unter dem Kap. 2.2.2.1 ergänzend noch näher auf baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch eingegangen. In der Bauphase werden insbesondere Lärm- und Staubemissionen zu verzeichnen sein. Die Baubedingten Auswirkungen treten zeitlich begrenzt und in unterschiedlicher Intensität in Abhängigkeit von Baufortschritt bzw. -phase auf. Es ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Bereich des Riebeckplatzes daraus keine Erheblichkeit, die im Interesse gesunder Arbeitsverhältnisse durch Maßnahmen zur Verminderung eingeschränkt werden können. Bauvorhaben bedingen während der Baudurchführung regelmäßig zeitweilig auch Beeinträchtigungen für die Anrainer. Regelungen zur Baudurchführung zu treffen, überschreitet jedoch den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Es gelten für die Baudurchführung (bspw. in Bezug auf Lärm) die geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad für die zu ermittelnden Belange sind in einem Scoping-Termin am 4. Juni 2019 durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt worden. In Konsequenz dessen wurde zur Betrachtung des Schutzgutes Mensch eine Immissionsschutzprognose erstellt, deren Ergebnisse im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt wurden (vgl. textl. Festzungen 6 ff). Auch	X	

		ein Klimagutachten betrachtet u.a. die Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere in Bezug auf die thermischen Verhältnisse. Die festgesetzte Dachbegrünung (vgl. textl. Festsetzung 4.1) trägt dazu bei eine Wärmeabstrahlung der Dachflächen in den Abend- und Nachtstunden zu mindern und unterstützt damit herantransportierte Kaltluftmassen, indem sie das Aufzehren der Kaltluftmassen mindert.		
II-2. 3	Daher möchte ich folgende Forderungen erheben: 1. Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen des [...] ist mit einer regelkonformen Eckausrundung herzustellen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen Der Bebauungsplan setzt lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche (ö2) mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich/ Zufahrt Anlieger fest. Die konkrete Planung und die nachfolgende „Herstellung der Zufahrt“ erfolgen auf der Grundlage der einschlägigen Regelwerke in Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren.		X
II-2.5	2. Bezüglich der Zufahrtsstraße zum Parkhaus Hotelkomplex zwischen Busbahnhof und [...] ist zu beachten, dass zwei- bis dreimal im Jahr eine Fassadenreinigung des [...]gebäudes durchgeführt wird. Dazu ist eine Fläche für die Aufstellung der Hubtechnik für die Fassadenreiniger an ca. 2 Tagen je Reinigung notwendig. Bisher war dies auf dem breiten Gehweg an der Westseite des Dienstgebäudes möglich (Bestätigung der Stadt Halle liegt vor). Diese Aufstellfläche wird sich dann zwangsläufig auf der Zufahrtsstraße zum Hotel befinden würde.	Ist bereits berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche (ö2) mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich/ Zufahrt Anlieger fest. Die geplante Zufahrt soll eine Breite von 5,00 m (zuzüglich Gehweg) erhalten, damit an ggf. anhaltenden oder havarierten Fahrzeugen vorbeigefahren werden kann. Insofern steht die Umsetzung des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu der notwendigen Fassadenreinigung, die 2-3 Mal jährlich stattfindet.	✓	
II-2.6	Für die Baudurchführung werden folgende Forderungen erhoben: 3. Sämtliche Bauarbeiten, die Auswirkungen auf die Nutzung des [...]gebäudes haben können, sind mindestens 2 Wochen vorher mit der Leitung der Außenstelle und mit dem Eigentümer des Gebäudes abzustimmen. 4. Die AVV Baulärm ist in Bezug auf den Dienstbetrieb [...] einzuhalten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens Der vorgebrachte Sachverhalt (hier: Hinweise zur Baudurchführung) ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache anderer oder		H

	5. Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen sowie zur Stellfläche der Abfallcontainer am [...]gebäude [...] ist jederzeit zu gewährleisten. Da in Kürze die Ausrüstung dieser Parkplätze mit Ladesäulen erfolgen wird und dann die Aufladung von den in der Beschaffung befindlichen E-Pkw zwingend an diesen Ladesäulen erfolgen muss, ist eine (auch nur vorübergehende) Sperrung dieses Parkplatzes nicht möglich. Dies ist bei der Erstellung der Bautechnologie zwingend zu beachten. 6. Der nördliche Ausgang am [...]gebäude [...] stellt den zweiten Rettungsweg dar. Dieser Bereich muss jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein. Ausnahmen sind nur an arbeitsfreien Tagen möglich. 7. Die Funktionsfähigkeit der Computertechnik im [...]gebäude [...] muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Daher sind erschütterungsarme Bautechnologien anzuwenden. 8. Auf Grund der zu erwartenden schweren Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum [...]gebäude [...] und seiner Außenanlagen ist ein Beweissicherungsverfahren für eventuell entstehende Schaden durchzuführen. Hierbei ist die [...] als Eigentümerin des Gebäudes zu beteiligen	späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Ansonsten gelten für die Baudurchführung (bspw. in Bezug auf Lärm) die geltenden gesetzlichen Regelungen.		
II-3	Bürger 3 Stellungnahme vom 29.11.2022			
	das Konzept grundsätzlich ist sinnvoll, im Hinblick auf die weiteren Einzelhandelsflächen, die sich auf den Umsatz in der schon durch Corona und die aktuelle Lage (Energiepreise) betroffenen Innenstadtthändlerauswirkt, sollten gegebenenfalls die Zielstellungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Saale) nachgeschärft werden, um politische Mehrheiten für Flächenbegrenzungen in dieser und vergleichbaren Lagen zu erleichtern und dann diese planungsrechtlich um zu setzen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes als übergeordnete Fachplanung. Die Schärfung der Zielstellungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes, sondern kann nur in dem benannten Gutachten erfolgen.	H	